

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)**

**gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz – PetBüG M-V)**

### **A Problem**

Gemäß der Aufgabenstellung des Petitionsausschusses nach § 17 Absatz 2 PetBüG M-V ist der Petitionsausschuss verpflichtet, als vorbereitendes Beschlussorgan des Landtages dem Landtag zu den von ihm behandelten Petitionen Beschlüsse in Form von Sammelübersichten sowie einen Bericht vorzulegen.

### **B Lösung**

In der vorliegenden Drucksache sind eine Sammelübersicht mit Beschlüssen zu Petitionen, die vom Petitionsausschuss behandelt wurden, eine Mitteilung über Eingaben, von deren Behandlung oder von deren sachlicher Prüfung abgesehen wurde, sowie ein Bericht über die Ausschussberatungen enthalten.

**Einstimmigkeit im Ausschuss**

**C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Keine.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen:

Die in der Sammelübersicht aufgeführten Petitionen werden entsprechend den Empfehlungen des Petitionsausschusses abgeschlossen.

Schwerin, den 27. November 2024

**Der Petitionsausschuss**

**Thomas Krüger**  
Vorsitzender und Berichterstatter

**Sammelübersicht gemäß § 17 Absatz 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>EING.-NR.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
1	2021/00265	Die Petentin kritisiert die Planungen zu dem Hafenausbau auf der Insel Hiddensee und fordert eine Sanierung des bestehenden Hafensbereiches sowie eine umfassende Bürgerbeteiligung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.	Es ist unstrittig, dass sich der Hafen Vitte, einer der drei kommunalen Häfen der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee, in einem schlechten baulichen Zustand befindet und sanierungsbedürftig ist. Die Gemeinde beabsichtigt neben der Sanierung auch eine Erweiterung des bestehenden Hafens, um dem hohen Bedarf an Liegeplätzen gerecht zu werden. Für die Umsetzung dieses Vorhabens ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, der aber noch nicht erstellt werden kann, da die Gemeinde in Bezug auf einen Teil der Flächen nicht über die Planungshoheit verfügt. Sie hat daher beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung einen Antrag auf Inkommunalisierung der gemeindefreien Wasserflächen gestellt. Das Verfahren der Inkommunalisierung wird das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung aber erst weiterführen, wenn Klarheit über die Umsetzungs- und Finanzierungsschritte des geplanten Projektes bestehen. Zudem hat das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt auf naturschutzrechtliche Konflikte hingewiesen. Soweit die Petentin eine ungenügende Bürgerbeteiligung bei der Planung des Bauvorhabens kritisiert, wird festgestellt, dass die Gemeinde den Sonderausschuss „Hafenausbau“ eingerichtet hat, um die Vorstellungen der Bürgerinitiative in die

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Planungen einzubeziehen. Die Bürgerinitiative ist im Sonderausschuss vertreten. Da für die Aufstellung des B-Planes die Gemeinde in kommunaler Selbstverwaltung zuständig ist, obliegt es nun der Gemeinde, die Planungen insbesondere unter Berücksichtigung der naturschutz- und eigentumsrechtlichen Einschränkungen fortzusetzen. Auf die Planungen der Gemeinde kann der Landtag nicht einwirken. Sofern die Petentin im Rahmen der nunmehr anstehenden Planungen Anlass für eine weitere Prüfung des Behördenhandelns sieht, kann sie sich mit einer erneuten Eingabe an den Landtag wenden.
2	2021/00268	Der Petent weist auf die derzeitige Situation an der Kinder- und Jugendklinik der Universitätsmedizin Rostock hin und macht verschiedene Vorschläge, um wieder eine angemessene medizinische Versorgung zu gewährleisten.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.	Im Ergebnis einer Anhörung des Sonderbeauftragten für die Universitätsmedizinen der Landesregierung sowie der Staatssekretärin des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport hat der Petitionsausschuss festgestellt, dass verschiedene Maßnahmen aktuell bereits zu einer Verbesserung der medizinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen an der Uniklinik Rostock geführt haben. Derzeit finden zwischen der Landesregierung, der Uniklinik, des Südstadtklinikums und deren Trägern Gespräche zur zukünftigen Struktur und Zusammenarbeit zwischen den beiden Kliniken im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin und in diesem Zusammenhang zu dem seit Langem diskutierten Eltern-Kind-Zentrum statt. Eine Lösung wird für Ende 2024 erwartet. Der Petitionsausschuss mahnt angesichts

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				der seit Jahren andauernden Diskussionen um das Eltern-Kind-Zentrum und der Sicherstellung einer stabilen medizinischen Versorgung der Kinder und Jugendlichen in Rostock zeitnahe Ergebnisse an.
3	2021/00310	Die Petentin bittet um eine gesetzliche Gleichbehandlung mit vergleichbaren Open-Air-Veranstaltungen im Land, insbesondere in Bezug auf die Betriebszeit, die Obergrenze der Geräuschimmission sowie auf die Zulassung von Sonderveranstaltungen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Bei dem Piraten-Open-Air-Theater handelt es sich um eine Freiluftspielstätte. Solche Versammlungsspielstätten im Freien bedürfen einer Baugenehmigung. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens sind auch Geräuschimmissionen geprüft worden. Der Landkreis hat als zuständige untere Bauaufsichtsbehörde bereits im Mai 2022 eine Baugenehmigung für das petitionsgegenständliche Vorhaben erteilt. Die Geräuschimmissionen haben sich im zulässigen Rahmen gehalten, sodass die Spielzeit im Jahr 2023 ohne behördliche Beanstandungen stattfinden konnte. Soweit die Petentin eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Spielstätten im Land vorträgt, ist darauf hinzuweisen, dass unterschiedliche Freiluftspielstätten hinsichtlich ihres jeweiligen Vorhabenstandortes, der konkreten Ausgestaltung sowie immissionschutzrechtlicher Auswirkungen grundsätzlich nicht vergleichbar sein dürften. Es hat eine Prüfung im Einzelfall stattzufinden.
4	2022/00186	Der Petent begehrt die Änderung des § 66 Absatz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes im Hinblick auf die Altersgrenze für die Wählbarkeit von hauptamtlichen Bürgermeistern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der Landtag hat in seiner Sitzung am 24. April 2024 ein Gesetz zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts beschlossen. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde festgestellt, dass sich die in § 66 Absatz 2 Satz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes geltenden

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Höchstaltersgrenzen für die Wählbarkeit von hauptamtlichen Bürgermeistern sowie Landräten als nicht mehr zeitgemäß erwiesen haben. Daher wurde eine Anpassung dahingehend vorgenommen, dass die bisherigen Höchstaltersgrenzen für die Wählbarkeit zum hauptamtlichen Bürgermeister sowie zum Landrat in Gestalt des vollendeten 60. Lebensjahres bei erstmaliger und des 64. Lebensjahres bei erneuter Wahl wegfallen sollen. Auch wenn der Petent von dieser Änderung bei der bereits stattgefundenen Wahl für ein hauptamtliches Bürgeramt nicht mehr profitieren kann, stellt das Überschreiten solcher Altersgrenzen künftig kein Hindernis mehr für die Wählbarkeit dar.</p>
5	2022/00199	<p>Die Petenten beschwerten sich darüber, dass sie ihren Dauercampingstellplatz künftig nicht mehr nutzen können, und kritisieren in diesem Zusammenhang das Vorgehen der Stiftung für Umwelt und Naturschutz.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Der von den Petenten benannte Campingplatz befindet sich in den Dünen an der Ostseeküste, die zu einem Nationalpark gehören. In diesem Zusammenhang hat das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt nachvollziehbar dargelegt, dass der Campingplatz in diesem Gebiet zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der natürlichen Entwicklung der Dünen und Strandwälle führt. Daher mussten im Hinblick auf die Vorgaben im Naturschutzausführungsgesetz sowie unter Berücksichtigung der von der EU erlassenen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) Maßnahmen eingeleitet werden, um für den Campingplatz eine naturverträgliche Lösung zu erreichen. In Anbetracht der</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>vergangenen Hochwasserereignisse ist zudem die Bedeutung von Küstenschutzmaßnahmen, zu denen auch intakte Dünen zählen, noch einmal deutlich geworden. Es ist somit nicht zu beanstanden, dass zur störungsfreien Entwicklung der Dünenlebensräume die Campingplatzflächen reduziert werden. Zeitgleich hat das Land aber auch ein klares Bekenntnis zur touristischen Nutzung abgegeben und möchte das Gebiet zum Wohle der Region und der Nutzer qualitativ weiterentwickeln. Aus diesem Grund wurden Möglichkeiten geschaffen, um auf den verbleibenden Flächen eine langfristige Durchführung eines nationalparkgerechten Campingplatzbetriebes zu garantieren, bei dem die Anzahl der bisherigen Stellplätze für die Dauercamper gewährleistet bleiben soll. Außerdem wird geprüft, ob weitere Flächen außerhalb des Nationalparks für Dauercamper nutzbar gemacht werden können.</p>
6	2022/00206	<p>Der Petent beschwert sich darüber, dass er seinen Dauercampingplatz künftig nicht mehr nutzen kann, und kritisiert in diesem Zusammenhang das Vorgehen der Stiftung für Umwelt und Naturschutz.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Der vom Petenten benannte Campingplatz befindet sich in den Dünen an der Ostseeküste, die zu einem Nationalpark gehören. In diesem Zusammenhang hat das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt nachvollziehbar dargelegt, dass der Campingplatz in diesem Gebiet zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der natürlichen Entwicklung der Dünen und Strandwälle führt. Daher mussten im Hinblick auf die Vorgaben im Naturschutzausführungsgesetz sowie unter</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Berücksichtigung der von der EU erlassenen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) Maßnahmen eingeleitet werden, um für den Campingplatz eine naturverträgliche Lösung zu erreichen. In Anbetracht der vergangenen Hochwasserereignisse ist zudem die Bedeutung von Küstenschutzmaßnahmen, zu denen auch intakte Dünen zählen, noch einmal deutlich geworden. Es ist somit nicht zu beanstanden, dass zur störungsfreien Entwicklung der Dünenlebensräume die Campingplatzflächen reduziert werden. Zeitgleich hat das Land aber auch ein klares Bekenntnis zur touristischen Nutzung abgegeben und möchte das Gebiet zum Wohle der Region und der Nutzer qualitativ weiterentwickeln. Aus diesem Grund wurden Möglichkeiten geschaffen, um auf den verbleibenden Flächen eine langfristige Durchführung eines nationalparkgerechten Campingplatzbetriebes zu garantieren, bei dem die Anzahl der bisherigen Stellplätze für die Dauercamper gewährleistet bleiben soll. Außerdem wird geprüft, ob weitere Flächen außerhalb des Nationalparks für Dauercamper nutzbar gemacht werden können.
7	2022/00207	Der Petent beschwert sich darüber, dass er seinen Dauercampingstellplatz künftig nicht mehr nutzen kann, und kritisiert in diesem Zusammenhang das Vorgehen der Stiftung für Umwelt und Naturschutz.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der vom Petenten benannte Campingplatz befindet sich in den Dünen an der Ostseeküste, die zu einem Nationalpark gehören. In diesem Zusammenhang hat das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt nachvollziehbar dargelegt, dass der

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Campingplatz in diesem Gebiet zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der natürlichen Entwicklung der Dünen und Strandwälle führt. Daher mussten im Hinblick auf die Vorgaben im Naturschutzausführungsgesetz sowie unter Berücksichtigung der von der EU erlassenen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) Maßnahmen eingeleitet werden, um für den Campingplatz eine naturverträgliche Lösung zu erreichen. In Anbetracht der vergangenen Hochwasserereignisse ist zudem die Bedeutung von Küstenschutzmaßnahmen, zu denen auch intakte Dünen zählen, noch einmal deutlich geworden. Es ist somit nicht zu beanstanden, dass zur störungsfreien Entwicklung der Dünenlebensräume die Campingplatzflächen reduziert werden. Zeitgleich hat das Land aber auch ein klares Bekenntnis zur touristischen Nutzung abgegeben und möchte das Gebiet zum Wohle der Region und der Nutzer qualitativ weiterentwickeln. Aus diesem Grund wurden Möglichkeiten geschaffen, um auf den verbleibenden Flächen eine langfristige Durchführung eines nationalparkgerechten Campingplatzbetriebes zu garantieren, bei dem die Anzahl der bisherigen Stellplätze für die Dauercamper gewährleistet bleiben soll. Außerdem wird geprüft, ob weitere Flächen außerhalb des Nationalparks für Dauercamper nutzbar gemacht werden können.</p>
8	2022/00211	Die Petentin beschwert sich darüber, dass sie ihren Dauercampingplatz	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der von der Petentin benannte Campingplatz befindet sich in den Dünen an der Ostseeküste, die

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		künftig nicht mehr nutzen kann, und kritisiert in diesem Zusammenhang das Vorgehen der Stiftung für Umwelt und Naturschutz.		zu einem Nationalpark gehören. In diesem Zusammenhang hat das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt nachvollziehbar dargelegt, dass der Campingplatz in diesem Gebiet zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der natürlichen Entwicklung der Dünen und Strandwälle führt. Daher mussten im Hinblick auf die Vorgaben im Naturschutzausführungsgesetz sowie unter Berücksichtigung der von der EU erlassenen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) Maßnahmen eingeleitet werden, um für den Campingplatz eine naturverträgliche Lösung zu erreichen. In Anbetracht der vergangenen Hochwasserereignisse ist zudem die Bedeutung von Küstenschutzmaßnahmen, zu denen auch intakte Dünen zählen, noch einmal deutlich geworden. Es ist somit nicht zu beanstanden, dass zur störungsfreien Entwicklung der Dünenlebensräume die Campingplatzflächen reduziert werden. Zeitgleich hat das Land aber auch ein klares Bekenntnis zur touristischen Nutzung abgegeben und möchte das Gebiet zum Wohle der Region und der Nutzer qualitativ weiterentwickeln. Aus diesem Grund wurden Möglichkeiten geschaffen, um auf den verbleibenden Flächen eine langfristige Durchführung eines nationalparkgerechten Campingplatzbetriebes zu garantieren, bei dem die Anzahl der bisherigen Stellplätze für die Dauercamper gewährleistet bleiben soll. Außerdem wird geprüft,

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				ob weitere Flächen außerhalb des Nationalparks für Dauercamper nutzbar gemacht werden können.
9	2022/00213	Der Petent fordert die Einrichtung einer verschlüsselten E-Mail-Kommunikation mit den Ämtern und Kommunen des Landkreises Vorpommern-Rügen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Mit der Kritik des Petenten an einer fehlenden sicheren E-Mail-Kommunikation mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen hat sich der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI M-V) bereits in einem früheren Petitionsverfahren befasst. Im Ergebnis wurde die Kritik des Petenten bestätigt und auf eine datenschutzrechtskonforme Umsetzung hingewirkt. Seitdem befindet sich der Landkreis in einem regelmäßigen Austausch mit dem LfDI M-V. In diesem Zusammenhang wurden dem LfDI M-V bereits ergriffene sowie geplante Maßnahmen zur Verschlüsselung der E-Mail-Kommunikation und von Datei-Uploads mitgeteilt. Danach wurde u. a. in Zusammenarbeit mit einem Softwarehersteller der Vergabeprozess zur Einführung einer sicheren elektronischen Kommunikation vorbereitet, der aufgrund eines Cyberangriffs Ende November 2023 aber nicht fortgeführt werden konnte. Die Kreisverwaltung arbeitet daran, die IT-Systeme neu aufzubauen sowie eine E-Mail-Kommunikation, die derzeit nur eingeschränkt möglich ist, wiederherzustellen. Wann der Landkreis die Folgen des Cyberangriffs vollständig beheben wird, ist derzeit noch nicht absehbar. Der LfDI M-V sicherte aber zu, darauf zu achten, dass bei der Neustrukturierung der IT-Prozesse eine

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>EING.-NR.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
				verschlüsselte elektronische Kommunikation eingeführt wird.
10	2022/00240	Der Petent kritisiert das Vorgehen eines Landkreises beim Ausbau einer Straße.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Um ein langwieriges Planfeststellungsverfahren zu vermeiden und eine zügige Umsetzung der geplanten Straßensanierung zu ermöglichen, hat der Landkreis auf die Enteignung der im privaten Eigentum befindlichen Fläche verzichtet. Da der Ausbau der Kreisstraße damit seitlich eingeschränkt und so die Errichtung der notwendigen Entwässerungsanlagen nicht möglich sind, wurde auf die Asphaltierung dieses Teilstücks verzichtet und die Pflasterung in der ursprünglichen Breite beibehalten. Eine maßgebliche Verkehrsbeeinträchtigung ist dadurch nicht zu erwarten. Die damit einhergehende Lärmbelästigung wird als hinnehmbar eingeschätzt. Die Entscheidungen des Landkreises sind aus straßenaufsichtlicher Sicht nicht zu beanstanden.
11	2022/00249	Die Petenten beschwerten sich über einen Bebauungsplanentwurf und kritisieren, dass sie auf ihre Einwendungen zum Bebauungsplan keine Antwort erhalten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung wurde den Petenten aufgezeigt, wie viele Baugrundstücke entstehen sollen und in welchem Umfang eine funktionsfähige Entwässerung sichergestellt werden soll. In diesem Zusammenhang wurde am 22. Februar 2024 noch einmal eine Vorortbegehung durchgeführt. Dabei konnten keine Probleme bei der Wasserabführung festgestellt werden. Die Stadt wird dennoch die künftigen Bauherren im Rahmen der Erschließung beauftragen, die Entwässerungsmulden dauerhaft zu erhalten und die Zufahrt durch Verrohrungen oder

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Absenkungen herzustellen. Des Weiteren hat die Stadt aufgrund der eingegangenen Petition angekündigt, die Petenten bereits vor dem formellen Abwägungsbeschluss durch die Stadtvertretung über die Abwägungsergebnisse zu ihrer Stellungnahme vom 3. August 2022 zu unterrichten. Im Übrigen fallen die städtebauliche Entwicklung und Ordnung von Gemeinden unter das verfassungsrechtlich gewährleistete kommunale Selbstverwaltungsrecht.
12	2022/00251	Die Petenten setzen sich für die Weiterfinanzierung eines Schülerlabors ein.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Bislang hat das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit das Schülerlabor mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds gefördert. In der neuen Förderperiode 2021 bis 2027 stehen für die Finanzierung von schulergänzenden Maßnahmen jedoch keine Mittel mehr zur Verfügung. Im Ergebnis einer Abstimmung zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit und dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung konnte schließlich erreicht werden, dass die Finanzierung des Schülerlabors bis Juli 2025 sichergestellt ist. Ein entsprechender Zuwendungsbescheid wurde dem Projektträger mittlerweile übermittelt.
13	2023/00007	Die Petentin beschwert sich über die Ablehnung der Schülerbeförderung ihres Sohnes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Infolge einer intensiven Befassung des Petitionsausschusses mit der Eingabe, die mit einer Änderung der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises einherging, konnte nunmehr erreicht

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				werden, dass der Sohn der Petentin die kostenlose Schülerbeförderung nutzen kann.
14	2023/00009	Der Petent begehrt für seine Mandantin eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.	Der Mandantin des Petenten wurde gemäß § 60a i. V. m. § 60c des Aufenthaltsgesetzes eine Ausbildungsduldung erteilt, die bis zum 31. August 2026 befristet ist. Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung hat die Mandantin des Petenten die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a des Aufenthaltsgesetzes zu beantragen und somit einen sicheren Aufenthaltsstatus zu erlangen. Der Mandantin des Petenten bereits jetzt eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben nicht umsetzbar und wurde den Verfahrensbeteiligten auch im gerichtlichen Verfahren erläutert. Es entspricht nicht dem Ziel des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, wenn angeworbene Fachkräfte wieder abgeschoben werden oder sie um ihren Aufenthaltsstatus bangen müssen. Der Aufenthaltsstatus sollte sichergestellt sein, wenn Fachkräfte mit erheblichem Aufwand im Ausland angeworben werden. Es sollte daher – unabhängig vom petitionsgegenständlichen Einzelfall – grundsätzlich überprüft werden, ob die Vorgaben des Gesetzes im Land umgesetzt werden oder entsprechender Handlungsbedarf besteht.
15	2023/00011	Die Petenten wenden sich gegen die Unterbringung von Flüchtlingen in ihrem Wohnort.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Aufgrund der weltweit zunehmenden Flüchtlingszahlen kommen vermehrt Asylsuchende nach Deutschland. Nach festgelegten Aufnahmequoten

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>werden die Asylbewerber mithilfe eines bundesweiten Verteilungssystems auf die Aufnahmeeinrichtungen der einzelnen Bundesländer verteilt. Hierbei obliegt nach § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen, die nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes erfolgt, den Landkreisen und kreisfreien Städten. Zur Umsetzung sind diese gemäß § 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes verpflichtet, Gemeinschaftsunterkünfte vorzuhalten. Im Petitionsverfahren wurde zudem dargestellt, in welchem Umfang die verantwortlichen Akteure die Einwohner in Veranstaltungen vor Ort über die aktuelle Flüchtlingssituation sowie die geplanten Unterbringungsmöglichkeiten informiert und zu den Fragen Stellung genommen haben. Im Übrigen soll das betreffende Gebäude nunmehr entsprechend der Planung zur Förderschule umgebaut werden. Es bleibt festzustellen, dass die Fluchtursachen unterschiedlich sind und nicht jede Migration nach Deutschland und Europa zulässig ist. Auf Bundes- und Länderebene, in Politik und Gesellschaft werden daher derzeit Maßnahmen gegen irreguläre Einwanderung nach Deutschland diskutiert. Ungeachtet der hierbei eingenommenen Standpunkte ist es unabdingbar, diese öffentliche Diskussion sachlich zu führen und Hass, Hetze und Ausgrenzung gegenüber Flüchtlingen entschieden entgegenzutreten. Auch die in der Petition gemachten Äußerungen lassen eine solche Sachlichkeit und Mitmenschlichkeit vermissen,</p>

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>EING.-NR.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
				soweit die Petition zudem als Drohung zu verstehen war, wird diese aufs Schärfste zurückgewiesen.
16	2023/00020	Die Petenten setzen sich für eine Anpassung des Heilberufsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern dahingehend ein, dass der Facharztvorbehalt auch in der Erbringung privatärztlicher Leistungen zum Standard gemacht und so eine Kostensteigerung im Bereich der Beihilfe verhindert wird.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.	Das Land kann das Anliegen der Petenten aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht nachvollziehen. Für eine Anpassung der Heilberufsgesetze an die Regeln des Gemeinsamen Bundesausschusses bedarf es jedoch einer bundesweit einheitlichen Änderung der Heilberufsgesetze der Länder. Die Landesregierung wird gebeten zu prüfen, ob entsprechende Initiativen in Bund-Länder-Gremien ergriffen werden sollten.
17	2023/00034	Die Petentin beklagt, dass sie nach erfolgreichem Abschluss der schriftlichen Sprachprüfung „telc Deutsch C1“ keine Einrichtung finde, die ihre mündliche Prüfung abnimmt, die innerhalb eines Jahres nach der schriftlichen Prüfung zu absolvieren ist.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport hat die Petentin im Rahmen des Petitionsverfahrens über die Möglichkeiten, die Prüfung zu absolvieren, informiert. Ob die Petentin zwischenzeitlich ihre Prüfung ablegen konnte, ist dem Petitionsausschuss – auch auf Nachfrage bei der Petentin – nicht bekannt. Da die Durchführung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung Aufgabe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist, wurde die Petition auch an den Deutschen Bundestag abgegeben.
18	2023/00035	Die Petenten erneuern das bereits in einer Petition aus dem Jahr 2016 vorgebrachte Anliegen, die Richtlinien zur Kennzeichnung von Bau- und Bodendenkmalen dahingehend zu ändern, dass es auch Bürgern und Vereinen nach	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnis-	In dem zwischen den Fraktionen der SPD und DIE LINKE geschlossenen Koalitionsvertrag ist eine Novellierung des Denkmalschutzgesetzes vorgesehen, bei der auch die aufgrund des Denkmalschutzgesetzes erlassene Richtlinie zur Kennzeichnung von Bau- und Bodendenkmalen überprüft wird. Es ist dabei angedacht, eine Lösung zu

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Antragstellung ermöglicht wird, denkmalgeschützte Bauwerke zu kennzeichnen.	nahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	finden, die die bisherigen Auszeichnungen von Denkmälern nicht entwertet, gleichzeitig aber allen Denkmaleigentümern die Möglichkeit zur Kennzeichnung einräumt. Die Petition ist daher geeignet, in das weitere Gesetzgebungsverfahren und die dann anschließende Überprüfung der Richtlinie einbezogen zu werden.
19	2023/00049	Der Petent verlangt, dass der Bau eines Wohnheimes für Geflüchtete in Sassnitz gestoppt wird. Außerdem kritisiert er, dass die Bürgerinnen und Bürger von Sassnitz unzureichend informiert werden würden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Aufgrund der weltweit zunehmenden Flüchtlingszahlen kommen vermehrt Asylsuchende nach Deutschland. Nach festgelegten Aufnahmequoten werden die Asylbewerber mithilfe eines bundesweiten Verteilungssystems auf die Aufnahmeeinrichtungen der einzelnen Bundesländer verteilt. Hierbei obliegt nach § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen, die nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes erfolgt, den Landkreisen und kreisfreien Städten. Zur Umsetzung sind diese gemäß § 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes verpflichtet, Gemeinschaftsunterkünfte vorzuhalten. Im Petitionsverfahren wurde dargestellt, dass in der Stadtvertretersitzung am 11. Mai 2021 bereits eine Einwohnerfragestunde zu der zu errichtenden Gemeinschaftsunterkunft durchgeführt und am 26. April 2022 ein Stadtvertreterbeschluss zur Nutzung des kreiseigenen Objektes gefasst wurde. Im Übrigen ist festzustellen, dass die Fluchtursachen unterschiedlich sind und nicht jede Migration nach Deutschland und Europa zulässig ist. Auf Bundes- und Länderebene, in

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Politik und Gesellschaft werden daher derzeit Maßnahmen gegen irreguläre Einwanderung nach Deutschland diskutiert. Ungeachtet der hierbei eingenommenen Standpunkte ist es unabdingbar, diese öffentliche Diskussion sachlich zu führen und Hass, Hetze und Ausgrenzung gegenüber Flüchtlingen entschieden entgegenzutreten. Auch die in der Petition gemachten Äußerungen lassen zum Teil eine solche Sachlichkeit und Mitmenschlichkeit vermissen.
20	2023/00061	Die Petenten begehren, dass der Erwerb ihres Wohngrundstückes im Grundbuch eingetragen wird, und kritisieren in diesem Zusammenhang die lange Verfahrensdauer eines Flurneuordnungsverfahrens.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung wurden den Petenten die Möglichkeiten aufgezeigt, mit denen eine Änderung der Eigentumsverhältnisse bei dem von ihnen erworbenen Flurstück erreicht werden kann. Danach können die Petenten eine Grundstücksübertragung durch einen notariellen Übertragungsvertrag anstreben oder auf eine kostenfreie Grundstücksübertragung innerhalb des Flurneuordnungsverfahrens warten. Da ein Abschluss des Flurneuordnungsverfahrens jedoch noch nicht absehbar ist, wurde nunmehr im Ergebnis eines Austausches mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ein notarieller Übertragungsvertrag abgeschlossen, dessen Umsetzung durch die Notarin aber noch aussteht. Mit dem Vertrag soll sichergestellt werden, dass die Zwangssicherungshypothek, die nach der Verzichtserklärung im Grundbuch eingetragen wurde, nicht greift,

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				sondern der Eigentumserwerb, der an die Landabfindungsverzichtserklärung anknüpft, an die Stelle des Veräußerungs- und Belastungsverbot grundbuchrechtlich gesichert wird. Sofern es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Vertrages geben soll, bot das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Unterstützung bei der Klärung noch offener Fragen an.
21	2023/00063	Der Petent fordert, dass kein Flüssig-gasterminal vor der Insel Rügen errichtet wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die auch vom Land kritisch bewertete Errichtung eines LNG-Terminals vor Mukran ist zwischenzeitlich realisiert worden. Die Unterseegasleitung zwischen Mukran und Lubmin ist ebenfalls in Betrieb. Die Errichtung basiert auf der Entscheidung des Bundes, den Standort Mukran und die dazugehörige Leitung nach Lubmin in das LNG-Beschleunigungsgesetz aufzunehmen. Das Gesetz wurde verabschiedet, um die Energieversorgung in Deutschland infolge des Ukrainekrieges sicherzustellen. Das LNG-Beschleunigungsgesetz ermöglicht zwar den Genehmigungsbehörden, von bestimmten Verfahrensanforderungen insbesondere im Bereich der Umweltverträglichkeit abzuweichen, da eine sonst übliche Planungs- und Bauzeit von 3,5 Jahren in diesem Fall nicht zweckmäßig ist. Dennoch ist festzuhalten, dass die materiellen Zulassungsvoraussetzungen nach dem Immissionsschutzrecht nicht verändert worden und dementsprechend zur Anwendung gekommen

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				sind. Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit hat versichert, dass die zuständigen Behörden im Abwägungsprozess im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit größter Sorgfalt und einem weitreichenden Verantwortungsbewusstsein agiert haben. Die Bedenken, Ängste und Anregungen der Bevölkerung, der örtlichen Politik und Unternehmen sind in diesen Prozess eingeflossen. Ein Teil der gegen die Vorhaben gerichteten Eil- und Klageverfahren wurde abgewiesen. Soweit Klageverfahren noch anhängig sind, kann der Landtag hierauf keinen Einfluss nehmen. Insoweit bleibt die Entscheidung der Gerichte abzuwarten.
22	2023/00083	Die Petentin beschwert sich darüber, dass sie auf ihren unbewirtschafteten Flächen keine Photovoltaikanlagen errichten darf.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.	Für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der im Eigentum der Petentin befindlichen Fläche ist nach der derzeitigen Sach- und Rechtslage die Erstellung eines Bebauungsplanes durch die Gemeinde erforderlich. Hierbei fällt die Entscheidung der Gemeinde, ob und an welcher Stelle im Gemeindegebiet Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet werden sollen, unter das verfassungsrechtlich gewährleistete kommunale Selbstverwaltungsrecht. Die Gemeinde befasste sich in der Vergangenheit bereits mehrfach mit dieser Thematik und stellte im November 2021 Kriterien auf, um die Zulassung solcher Anlagen zu regeln. Danach entsprechen die Planungen der Petentin nicht den Kriterien, sodass ihre Anfrage abgelehnt werden musste.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
23	2023/00086	Der Petent kritisiert, dass ein Jugendamt nicht auf seine Anfrage reagiert, mit der er die Übersendung einer Akte begehrt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petent hat die beim Jugendamt Rostock angeforderten Akten zwischenzeitlich erhalten. Auf der Grundlage dieser Akten haben sich für den Petenten weitergehende Recherchen ergeben. Der Petitionsausschuss hat dem Petenten empfohlen, sich diesbezüglich an den Landesbeauftragten für die Unterlagen der SED-Diktatur zu wenden, der ihn beraten sowie bei der Recherche und Schicksalsklärung unterstützen kann. Mit Zustimmung des Petenten wurden die Unterlagen sodann an den Landesbeauftragten weitergeleitet.
24	2023/00092	Der Petent macht darauf aufmerksam, dass der Entwurf des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes (PUEG) den Bedürfnissen der Selbstzahler, die pflegebedürftig in einer Einrichtung der Behindertenhilfe sind, aber wegen ihres vorhandenen Vermögens keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, nicht ausreichend gerecht wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen und die Petition dem Deutschen Bundestag zuzuleiten	Das Land teilt die Auffassung des Petenten, wonach die Norm des § 43a SGB XI pflegebedürftige und pflegeversicherte Menschen mit Behinderungen in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe im Vergleich zu anderen Pflegeversicherten schlechterstellt. Die Landesregierung hat sich dementsprechend dafür eingesetzt, diese Ungleichbehandlung zu beenden, zuletzt in ihrer Stellungnahme zur Anhörung der Länder im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zum Entwurf des PUEG. Der Deutsche Bundestag hat die aus § 43a SGB XI resultierende Ungleichbehandlung mit dem am 1. Juli 2023 in Kraft getretenen PUEG jedoch nicht aufgehoben. Das Land wird auch weiterhin jede Möglichkeit nutzen, die Bundesregierung aufzufordern, Hindernisse bei der Gewährleistung des uneingeschränkten Zuganges zu Leistungen der Pflege-

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				versicherung für alle Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und die Pauschalleistung des § 43a SGB XI zu reformieren. Die Petition wird insoweit dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Die Voraussetzungen für die Beantragung einer abstrakten Normenkontrollklage nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 2 GG, § 76 BVerfGG liegen nach Einschätzung des Landes insbesondere mit Blick auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 26. April 2001 (B 3 P 11/00 R), das die unterschiedliche Behandlung insgesamt für verfassungsgemäß gehalten hat, nicht vor.
25	2023/00109	Die Petenten kritisieren, dass trotz des durchgeführten Bürgerbeteiligungsverfahrens, in dem sich die Mehrheit gegen eine Ortsumgehung Waren ausgesprochen hat, die Planungen zum Bau einer Ortsumgehung weiter vorangetrieben werden. Sie fordern, diese zu beenden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	In Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit wird das Straßenbauamt Neustrelitz mit der Kooperation zur „Zusammenarbeit im Rahmen der Lärmaktionsplanung bezüglich der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße B 192“ keine vorbereitenden Arbeiten für eine perspektivische Anmeldung einer Ortsumgehung für den kommenden Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplan (BVMP 2040) durchführen. Hierzu wurde zusammen mit der Stadt Waren als Kooperationspartner eine Änderungsvereinbarung erarbeitet. Danach soll sich der Untersuchungsrahmen künftig ausschließlich auf das vorhandene Straßennetz in der Ortsdurchfahrt im Zuge der Bundesstraße B 192 beziehen und für diese die aktuellen Lärmimmissionen ermitteln sowie Möglichkeiten lärmreduzierender Maßnahmen darstellen und bewerten. Untersuchungen

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				bezüglich einer Ortsumgehung Waren werden nicht Bestandteil der Änderungsvereinbarung sein.
26	2023/00111	Der Petent beschwert sich über die bislang ausgebliebene Bearbeitung seines Beihilfeantrages an das Landesamt für Finanzen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Eine Länderabfrage zur Bearbeitungsdauer der Beihilfe hat ergeben, dass Bund und Länder – wie Mecklenburg-Vorpommern auch – eine Verschlechterung in den Bearbeitungszeiten in 2021 und 2022 durchlaufen haben, da in fast allen Ländern eine Tendenz der steigenden Antrags- und Belegzahlen zu verzeichnen war. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, erarbeitet das Landesamt für Finanzen derzeit ein neues elektronisches Beihilfeverfahren, das voraussichtlich Anfang 2025 eingeführt werden soll. Des Weiteren wurden auch zusätzliche Mitarbeiter in der Beihilfebearbeitung eingesetzt, um kurzfristig eine Verbesserung der Bearbeitungssituation zu erreichen. Mittlerweile konnten die Bearbeitungszeiten deutlich reduziert werden. Zudem wurde dem Petenten mitgeteilt, dass sein Beihilfeantrag am 14. März 2023 beschieden wurde. Weitere Anträge des Petenten lagen der Beihilfestelle nicht vor. Ob beim Versand des Beihilfebescheides oder bei der Übermittlung der Beihilfeanträge Probleme aufgetreten sind, konnte nicht vollständig aufgeklärt werden.
27	2023/00122	Der Petent beklagt, dass der Netzbetreiber den nach Montage einer Photovoltaikanlage notwendigen Zählerwechsel bislang nicht vorgenommen hat.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit hat in seiner Stellungnahme über das Verfahren zur Inbetriebnahme einer Photovoltaikanlage informiert und darauf hinge-

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				wiesen, dass für den Netzanschluss eine Anmeldung einschließlich der Vorlage vollständiger Unterlagen erforderlich ist. Die Stellungnahme wurde dem Petenten zur Kenntnis gegeben. Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit hat weiterhin dargestellt, dass es im Jahr 2023 einen Boom der erneuerbaren Energien und in der Folge bei den Netzbetreibern eine stark angestiegene Anzahl von Anträgen und Nachfragen gegeben hat, die zu Verzögerungen bei der Bearbeitung geführt haben. Um die Situation zu entschärfen und den Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen zu entbürokratisieren, hat der Bund mit dem Solarpaket I zwischenzeitlich wesentliche Erleichterungen geschaffen.
28	2023/00125	Der Petent kritisiert, dass er als Eigentümer keine Förderung für die errichtete Balkonsolaranlage erhält, da die Mittel bereits ausgeschöpft sind. Mit Verweis auf die bislang bei Weitem nicht ausgeschöpften Mittel für Mieter regt er an, diese für Eigentümer einzusetzen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Um die Bürger des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei den hohen Energiekosten zu entlasten, hat die Landesregierung eine Förderrichtlinie für die Anschaffung und Installation von Balkon-PV-Anlagen erlassen. Um eine sozialgerechte Verteilung zu erreichen, wurden sowohl für Mieter in Wohngebäuden als auch für Eigentümer von selbstgenutztem Wohneigentum Budgets bereitgestellt. Für die Mieter stehen noch ausreichend Mittel zur Verfügung. Eine Mittelumkehrung zugunsten der Eigentümer ist derzeit aber nicht beabsichtigt. Denn es wird aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen sowie der erweiterten Hilfs- und Beratungsstrukturen

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				erwartet, dass die Hemmnisse bei der Antragstellung von Mietern bei der Nutzung von steckerpflichtigen PV-Balkonkraftwerken zurückgehen werden und sich die Anzahl der eingereichten Anträge erhöhen wird. Eine erneute Bewertung der Antragslage wird Ende des Jahres 2024 erfolgen. Ob es im Ergebnis dieses Prüfprozesses zu einer Anpassung der derzeitigen Modalitäten kommen wird, ist noch nicht absehbar.
29	2023/00129	Der Petent fordert, das Rauchen in Personenkraftfahrzeugen bei Anwesenheit Minderjähriger und/oder Schwangerer zu verbieten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Bundesrat hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes beim Deutschen Bundestag eingebracht, um das Rauchen in geschlossenen Fahrzeugen in Anwesenheit von Minderjährigen oder Schwangeren zu verbieten. Sollte der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch machen, sind eigene Regelungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern unzulässig. Insoweit bleiben die Beratungen zum Gesetzentwurf im Bundestag abzuwarten.
30	2023/00130	Der Petent setzt sich dafür ein, dass im Radio keine Blitzerstandorte bekanntgegeben werden sollen. Zudem schlägt er vor, dass bei den Geschwindigkeitsmessungen der Toleranzwert erhöht werden soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petitionsausschuss stellt fest, dass es keine gesetzliche Vorgabe gibt, die es dem Norddeutschen Rundfunk verbietet, Blitzer-Warnmeldungen im Programm von NDR 1 Radio MV zu senden. Daher liegt kein Verstoß gegen die Angebotsgrundsätze des § 7 des NDR-Staatsvertrages vor. Zudem vertritt auch die Rechtsprechung die Auffassung, dass im Radio vor Blitzern gewarnt werden darf, da die Meldungen

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>an eine Vielzahl von Hörern gerichtet sind und damit einen pauschalen zulässigen Appell darstellen, die Geschwindigkeit anzupassen. Auf die Programmgestaltung kann die Landesregierung aufgrund der grundgesetzlich geschützten Rundfunkfreiheit keinen Einfluss nehmen. Der Petent kann sich mit seiner Kritik an den für die Programmkontrolle eingerichteten Rundfunkrat des Norddeutschen Rundfunks wenden. Soweit der Petent vorschlägt, die Toleranzwerte zu erhöhen, um Autofahrer mit geringer Geschwindigkeitsüberschreitung nicht zu bestrafen, wird darauf hingewiesen, dass der bundesweit einheitliche Toleranzabzug nur erfolgt, um etwaige Messungenauigkeiten auszugleichen und damit Fehlmessungen zu vermeiden.</p>
31	2023/00135	<p>Der Petent schlägt die Stiftung eines europäischen Bürgerpreises der fünf neuen Bundesländer in Erinnerung an Geist und Ethos der Friedlichen Revolution von 1989 vor.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.</p>	<p>Es ist unbestritten, dass die Friedliche Revolution 1989 ein für die deutsche und europäische Geschichte bedeutsames Ereignis war. Dementsprechend werden hierzu regelmäßig Veranstaltungen durchgeführt, um dieser zu gedenken. Das Land sieht jedoch angesichts einer Vielzahl bereits bestehender Bürgerpreise keine Notwendigkeit für den vom Petenten vorgeschlagenen europäischen Bürgerpreis. Zudem wird die Auffassung vertreten, dass das Begehren an europäische Institutionen zu richten wäre, damit deutlich wird, dass die Friedliche Revolution Teil einer europäischen Freiheitsbewegung war.</p>

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>EING.-NR.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
32	2023/00138	Der Petent beschwert sich im Zusammenhang mit seinem Neufeststellungsantrag über die mittlerweile fünfjährige Verfahrensdauer beim Sozialgericht Schwerin.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Das Verfahren vor dem Landessozialgericht wurde zwischenzeitlich durch Urteil abgeschlossen. Mit dem Umzug des Petenten nach Berlin erfolgte auch ein Wechsel der Zuständigkeit bezüglich seines Neufeststellungsantrages. Die Akten wurden an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin übergeben. Vor diesem Hintergrund wurde die Petition insoweit an das Abgeordnetenhaus von Berlin weitergeleitet.
33	2023/00142	Der Petent kritisiert die Vorgehensweise einer Staatsanwaltschaft.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Staatsanwaltschaft hat die vom Petenten eingereichte Dienstaufsichtsbeschwerde bearbeitet und den Petenten darüber informiert, dass diese unbegründet ist. Auch der Petitionsausschuss kann nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen nicht eindeutig feststellen, ob die vom Petenten erhobenen Vorwürfe begründet sind. Da mit dem Rechtspfleger der Fall noch einmal ausgewertet und im Ergebnis einer nochmaligen Prüfung der Sach- und Rechtslage dem Mandanten des Petenten eine Ratenzahlung gewährt wurde und somit eine Haftentlassung erreicht werden konnte, ist aber erkennbar, dass die Staatsanwaltschaft die Kritik ernst genommen und den Sachverhalt umfassend aufgeklärt hat.
34	2023/00155	Der Petent beschwert sich über das Vorgehen einer Justizvollzugsanstalt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung stellte das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz dar, in welchem Umfang der Petent medizinisch versorgt wurde. Hierbei konnte kein Fehlverhalten seitens der Justizvollzugsanstalt festgestellt werden. Zudem wurde dem

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Petenten aufgezeigt, unter welchen Voraussetzungen ihm statt der üblichen Anstaltsverpflegung eine andere Kostform zur Verfügung gestellt werden kann. Soweit sich der Petent über Verstöße gegen den Datenschutz durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalt beschwert, wurde er gebeten, diese zu konkretisieren. Dieser Bitte ist er nicht nachgekommen. Im Übrigen wurde der Petent mittlerweile in eine andere Justizvollzugsanstalt außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern verlegt.
35	2023/00158	Der Petent begehrt eine Änderung des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, um unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 eine Neuregelung der Vergütung von Gefangenearbeit zu erreichen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 – 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17 – wurde durch Beschluss des Strafvollzugausschusses der Länder eine länderübergreifende Arbeitsgruppe (LAG) zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts konstituiert. Auf der Grundlage des von der LAG erstellten Berichts sollen nunmehr die Vollzugsgesetze in den einzelnen Ländern möglichst einheitlich angepasst werden. Hierzu findet weiterhin ein regelmäßiger Austausch statt. Nach Abschluss der Prüfung wird Mecklenburg-Vorpommern das Gesetzgebungsverfahren einleiten. Ziel ist, auch vor dem Hintergrund haushaltsrechtlicher Planungssicherheit, dass das angepasste Strafvollzugsgesetz zum 1. Januar 2026 in Kraft treten kann.
36	2023/00159	Der Petent fordert eine Änderung des Rundfunkstaatsvertrages dahingehend,	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des	Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag regelt Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände zum

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		dass alle Personen mit einem Schwerbehindertenausweis von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden.	Petenten besonders aufmerksam zu machen.	Rundfunkbeitrag. Für einkommensschwache Personen gilt eine Befreiung von der Beitragspflicht, die an konkret benannte soziale Leistungen geknüpft ist (§ 4 Absatz 1). Mit den sozialen Leistungsbescheiden ist nachgewiesen, dass diese Personen finanziell nicht in der Lage sind, die Rundfunkangebote kostenpflichtig zu nutzen. Mit der Beitragsbefreiung wird ihnen der Zugang ermöglicht. Für einen besonderen Kreis von Menschen mit Behinderungen gilt eine Beitragsermäßigung (§ 4 Absatz 2), um Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung von der Teilnahme am Leben weitgehend oder in besonderem Maße ausgeschlossen sind, einen erleichterten Zugang zu den Rundfunkangeboten zu ermöglichen. Die Ermäßigung stellt somit einen angemessenen Ausgleich zwischen den Verfassungsgrundsätzen der Vorteilsgerechtigkeit (Artikel 3 Absatz 1 GG) und der Förderung behinderter Menschen (Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG) dar. Zudem wurden die barrierefreien Angebote im öffentlich-rechtlichen Rundfunk zwar deutlich ausgeweitet, dennoch besteht noch weiterer Handlungsbedarf, damit eine generelle Zugänglichkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für Menschen, die körperlich und gesundheitlich eingeschränkt sind, gewährleistet werden kann.
37	2023/00167	Der Petent beschwert sich über das Vorgehen des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung, das die	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Schülerlabor ist fester Bestandteil des außerschulischen Bildungsbereiches. Zudem gibt es eine vertraglich geregelte Kooperation mit

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		zugesagte Teilabordnung von zwei Lehrkräften an ein Schülerlabor wieder zurückgezogen hat.		ausgewählten Schulen, bei denen das Schülerlabor zum Pflichtprogramm gehört. Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat das Schülerlabor in Form einer Lehrerabordnungsstelle, verteilt auf zwei Lehrkräfte, unterstützt. Die Teilabordnungen wurden zu Beginn des Schuljahres 2023/2024 kurzfristig ausgesetzt, um den schulischen Fachunterricht absichern zu können. Das Ministerium hat eingestanden, dass aufgrund der Dringlichkeit versäumt wurde, die Kommunikation mit dem Schülerlabor transparent zu gestalten. Um diesen Mangel zukünftig zu vermeiden, wurden die Kommunikationswege noch einmal klarstellend abgestimmt. Da die Landesregierung nach wie vor großes Interesse an der Fortführung der Zusammenarbeit hat, stellt sie weiterhin 27 Lehrerwochenstunden zur Verfügung. Aufgrund personeller Probleme an den Schulen wird jedoch nur noch eine Teilzeitabordnung mit acht Stunden angestrebt. Die verbleibenden Lehrerwochenstunden werden in Form finanzieller Mittel zur Verfügung gestellt, sodass das Schülerlabor in eigener Verantwortung weiteres Personal zur Umsetzung der Schülerprojekte einstellen kann. Der Petitionsausschuss hält diese Entscheidung angesichts der Absicherung des Fachunterrichts an den Schulen für vertretbar.
38	2023/00171	Die Petenten fordern, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht mehr auf land-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde sich umfassend mit dem Erfordernis des Ausbaus der erneuerbaren Energien und der hierzu von den

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		und forstwirtschaftlich genutzten Flächen gebaut werden.		Petenten vorgebrachten Kritik auseinandergesetzt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass ein Stopp des Ausbaus von Photovoltaikanlagen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen die Klima- und Ausbauziele Mecklenburg-Vorpommerns und des Bundes stark gefährden und wirtschaftlich schwere Folgen haben würde. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass sich das Land Mecklenburg-Vorpommern auch weiterhin an der Umsetzung der Klimaziele und verbindlichen Vorgaben des Bundes beteiligen wird. Rechtsverstöße, die die Rechtmäßigkeit der von den Petenten beanstandeten energiepolitischen Zielsetzung infrage stellen könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich.
39	2023/00176	Der Petent beschwert sich darüber, dass das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten seinen dienstlichen E-Mail-Account gesperrt hat.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI M-V) hat den vom Petenten vorgetragenen Sachverhalt umfassend geprüft und im Ergebnis keinen unberechtigten Zugriff auf den dienstlichen E-Mail-Account des Petenten und folglich keinen Datenschutzverstoß feststellen können. Der LfDI M-V informierte den Petenten darüber, wie sich das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten zu seinen Schilderungen geäußert hat, und dass der LfDI M-V vor diesem Hintergrund beabsichtigt, sein Beschwerdeverfahren einzustellen, er aber vorab die Gelegenheit zur Erwidern hat. Hiervon machte der Petent aber keinen Gebrauch, sodass der LfDI M-V gegen das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes-

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				und Europaangelegenheiten keine weiteren Maßnahmen einleitete und das Beschwerdeverfahren einstellte.
40	2023/00177	Der Petent beschwert sich darüber, dass eine Spezialeinrichtung für Menschen mit Demenz nur Patienten behandelt, die in Mecklenburg-Vorpommern ihren Wohnsitz haben.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Bei der vom Petenten benannten Spezialeinrichtung handelt es sich um eine psychiatrische Institutsambulanz, die die ambulante Versorgung unter bestimmten Bedingungen übernimmt. Eine Voraussetzung ist, dass die Einrichtung in der Nähe des Wohnortes des Patienten liegt, um ihn im Fall einer drohenden psychischen Destabilisierung aufsuchen zu können. Mit dem Umzug des Petenten in eine fast 500 Kilometer entfernt liegende Stadt ist diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt. Die Entscheidung der Klinik ist daher nicht zu beanstanden. Dem Petenten wurde empfohlen, eine Betreuung an seinem Wohnort wahrzunehmen und sich diesbezüglich an die Terminservicestelle in Sachsen zu wenden.
41	2023/00181	Der Petent fordert, dass bei der Beschaffung von Schulbüchern keine Ausschreibungsverfahren durchzuführen sind.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Die Schulträger, die für die Schulbuchbeschaffung zuständig sind, sind öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und daher nach § 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (TVgG M-V) vom Anwendungsbereich des TVgG M-V erfasst. Demzufolge ist ein Vergabeverfahren durchzuführen. Eine Ausschreibung ist trotz der Buchpreisbindung sinnvoll, da ein Wettbewerb nicht nur in preislicher, sondern auch in qualitativer Hinsicht geführt werden kann. So können sich die

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Angebote in Bezug auf handelsübliche Serviceleistungen, soziale oder nachhaltige Kriterien unterscheiden. Bei der Vergabe von Schulbuchlieferungen unterhalb des Schwellenwertes von aktuell 221 000 Euro ist häufig ein Verhandlungsverfahren nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zulässig. In diesem schlanken Verfahren fordert der Auftraggeber grundsätzlich mindestens drei Unternehmen formlos auf, jeweils ein Angebot abzugeben, welches im laufenden Verfahren verhandelt wird. Vor diesem Hintergrund kommt der Petitionsausschuss zu der Auffassung, dass die derzeit geltenden Regelungen den Gemeinden und Landkreisen die Möglichkeit geben, trotz Buchpreisbindung auf der Grundlage bestimmter Kriterien und dennoch mit einem möglichst geringen Aufwand bestmögliche Angebote zu eruieren und entsprechende Aufträge zu erteilen.</p>
42	2023/00183	<p>Der Petent regt eine Umschichtung der Mittel an, die im Rahmen der Balkon-PV-Förderrichtlinie bereitgestellt wurden, sodass auf die Mittel für Mieter, die noch vorhanden sind, auch Wohnungseigentümer zugreifen können.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Um die Bürger des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei den hohen Energiekosten zu entlasten, hat die Landesregierung eine Förderrichtlinie für die Anschaffung und Installation von Balkon-PV-Anlagen erlassen. Um eine sozialgerechte Verteilung zu erreichen, wurden sowohl für Mieter in Wohngebäuden als auch für Eigentümer von selbstgenutztem Wohneigentum Budgets bereitgestellt. Für die Mieter stehen noch ausreichend Mittel zur Verfügung. Eine Mittel-</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				umschichtung zugunsten der Eigentümer ist derzeit aber nicht beabsichtigt. Denn es wird aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen sowie der erweiterten Hilfs- und Beratungsstrukturen erwartet, dass die Hemmnisse bei der Antragstellung von Mietern bei der Nutzung von steckerpflichtigen PV-Balkonkraftwerken zurückgehen werden und sich die Anzahl der eingereichten Anträge erhöhen wird. Eine erneute Bewertung der Antragslage wird Ende des Jahres 2024 erfolgen. Ob es im Ergebnis dieses Prüfprozesses zu einer Anpassung der derzeitigen Modalitäten kommen wird, ist noch nicht absehbar.
43	2023/00187	Der Petent fordert, dass es ermöglicht werden soll, bei der Polizei Protokollbandabfragen zu einer Person zu beantragen und kostenfrei zu erhalten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Sowohl das Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG M-V) als auch das Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V) ermöglichen es Bürgern, Auskünfte darüber zu erhalten, ob die Polizei in ihren Datenbanken Abfragen zu ihrer Person durchgeführt hat. Dabei regelt § 48 Absatz 1 SOG M-V, dass die verantwortliche Stelle einer Person auf deren schriftlichen Antrag gebührenfrei mitteilt, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Auskünfte nach dem IFG M-V sind dagegen grundsätzlich gebührenpflichtig; jedoch nicht, soweit es sich um Auskünfte einfacher Art handelt. Dies ist aber von der Behörde, die den Antrag bearbeitet, einzelfallbezogen zu prüfen.

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>EING.-NR.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
44	2023/00189	Die Petentin kritisiert die Errichtung eines Kreisverkehrs und macht einen Vorschlag, wie stattdessen die verkehrlichen Probleme in dem Kreuzungsbereich behoben werden können.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Planungsverfahren wurden für den in Rede stehenden Knotenpunkt eine unsignalisierte Kreuzung mit Vorfahrtsregelung und ein Minikreisverkehr untersucht. Schlussendlich hat sich der Straßenbaulastträger für den Minikreisverkehr entschieden. Grund dafür waren insbesondere die gute Leistungsfähigkeit, die Einpassung in die örtliche Situation unter Berücksichtigung des Flächenverbrauchs und die Kosten. Der von der Petentin angeregte größere Kreisverkehr wäre mit einem erheblich umfangreicheren Grunderwerb von angrenzenden Privatgrundstücken und dementsprechend massiver persönlicher Betroffenheit verbunden gewesen. Soweit die Petentin auf das Überfahren der Mittelinsel des Kreisverkehrs hinweist, wird festgestellt, dass es für überlange Fahrzeuge eine Ausnahme vom Verbot des Überfahrens gibt. Der Schwerverkehrsanteil liegt jedoch unter 1 Prozent. Mit dem Nahverkehr Schwerin wurde die Neuanlage des Kreisverkehrsplatzes im Vorhinein abgestimmt. Hinzu kommt, dass der Kreisverkehr nicht zu einer erhöhten Unfallauffälligkeit geführt hat. Vielmehr trägt er zur zusätzlichen Verkehrsberuhigung bei, da bei einer ordnungsgemäßen Befahrung des Kreisverkehrsplatzes die tatsächlich gefahrene Höchstgeschwindigkeit reduziert wird. Dem Vorschlag der Petentin, eine vierarmige gleichberechtigte Kreuzung zu errichten, steht entgegen, dass nach Nummer 2 zu § 8 der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung eine gleichberechtigte

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Kreuzung nur zur Anwendung kommt, wenn beide Straßen überwiegend dem Anliegerverkehr dienen. Das ist hier nicht der Fall.
45	2023/00190	Der Petent bittet um die Beantwortung von Fragen zur Feststellung der Arbeits-Dienstzeit im öffentlichen Dienst.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Gemäß § 12a des Landesbeamtenversorgungsgesetzes i. V. m. § 30 des Landesbesoldungsgesetzes werden die Zeiten, die durch eine besondere persönliche Nähe zum System der ehemaligen DDR gekennzeichnet sind, sowie die Zeiten, die vor einer systemnahen Tätigkeit liegen, bei der Festsetzung der Versorgung nicht berücksichtigt und wirken sich somit versorgungsmindernd aus. Dies führt zu teilweise umfangreichen Einschnitten in die Versorgung der Betroffenen. In Anbetracht der Tatsache, dass diese Zeiten einer Übernahme in das Beamtenverhältnis nach 1990 nicht entgegengestanden haben und um die finanziellen Belastungen bei den Betroffenen abzumildern, soll eine Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes auf der Grundlage der Regelungen, die das Land Brandenburg dazu beschlossen hat, erfolgen. Das bedeutet, dass bei der Berechnung der Versorgungsbezüge die Zeiten, in der eine systemnahe Tätigkeit ausgeübt wurde, weiterhin unberücksichtigt bleiben sollen, jedoch nicht mehr die davorliegenden Zeiten.
46	2023/00191	Der Petent fordert die Einführung von jährlich zwei Schulstunden für Erste-Hilfe-Maßnahmen, insbesondere zur Wiederbelebung, spätestens ab der	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der Forderung des Petenten wird in Mecklenburg-Vorpommern bereits Rechnung getragen. Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat ein Konzept für eine verpflichtende Aufnahme einer Erste-Hilfe-Grundausbildung

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		7. Klasse und bis zum Ende der Schulzeit.		entwickelt. Nach einer erfolgreich durchgeführten Modellphase ist ab dem Schuljahr 2024/2025 eine flächendeckende Einführung der Erste-Hilfe-Ausbildung/Schwerpunkt Wiederbelebung an den Schulen im Land geplant.
47	2023/00192	Der Petent bittet um Aufklärung, ob bei der Genehmigung einer Baumaßnahme die geltenden baurechtlichen Vorgaben eingehalten wurden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die vom Petenten kritisierten Bauvorhaben befinden sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, auf dessen Grundlage die Baugenehmigungen erteilt wurden. Eine Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit entsprechend der Vorgaben in der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern war nicht erforderlich. Es liegen somit keine Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Entscheidung und Vorgehensweise vor.
48	2023/00201	Die Petentin beschwert sich über die Entscheidung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, mit der ihr Antrag auf Gewährung einer Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz abgelehnt wurde. Zudem bittet sie um Darstellung, was seitens der Landesregierung unternommen wird, um Betroffenen des Post-Vac-Syndroms zu helfen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Ob die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Impfschadens vorliegen, kann der Petitionsausschuss nicht beurteilen, zumal der Bescheid des Landesamtes für Gesundheit und Soziales derzeit ohnehin gerichtlich überprüft wird. Auf die Entscheidung des Gerichtes darf der Landtag aus verfassungsrechtlichen Gründen keinen Einfluss nehmen. Insoweit bleibt die Entscheidung des Gerichtes abzuwarten. Der Petitionsausschuss stellt weiter fest, dass dem Land die Problematik bewusst ist und die Landesregierung bereits Mittel i. H. v. 8 Millionen Euro bereitgestellt hat, um die Erforschung und Therapie der Erkrankung Long Covid voranzutreiben. So hat die Landesregierung den Ausbau zweier Long-Covid-Ambulanzen, die Gründung des Instituts für Long Covid sowie drei

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				wissenschaftliche Studien gefördert. Der Landtag hat zudem im April 2024 die Landesregierung mit einem klaren Auftrag aufgefordert, weiter tätig zu werden, um zu erreichen, dass die ärztliche Versorgung der Long-Covid-Betroffenen, die auch Post-Covid- und Post-Vac-Erkrankte mit einschließt, verbessert werden kann.
49	2023/00205	Der Petent beschwert sich im Zusammenhang mit dem Abschluss eines neuen Mietvertrages über die Vorgehensweise eines Jobcenters.	Von der Behandlung der Petition (§ 2 Absatz 1 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes – PetBüG M-V) oder von einer sachlichen Prüfung der Petition (§ 2 Absatz 2 PetBüG M-V) wird abgesehen.	Unabhängig davon, dass die bisherige Sachverhaltsaufklärung keine Anhaltspunkte für ein unrechtmäßiges Handeln des Jobcenters ergeben hat, sieht der Petitionsausschuss gemäß § 2 Absatz 2 PetBüG M-V von einer weiteren Prüfung der Eingabe ab, da sich der Petent in seinen Zuschriften an den Petitionsausschuss trotz entsprechender Hinweise nicht nur einer unangemessenen Sprache bedient, sondern auch die Mitarbeiter des Jobcenters in einer Art und Weise beleidigt, die nicht mehr hinnehmbar ist.
50	2023/00208	Die Petentin setzt sich dafür ein, dass das Fach Niederdeutsch an ihrer Schule und den anderen Profilschulen weiterhin unterrichtet wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Eine intensive Prüfung hat ergeben, dass grundsätzlich eine ausreichende Anzahl von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Fach Niederdeutsch zur Verfügung steht. Die Staatlichen Schulämter werden gewährleisten, dass der Unterricht auch langfristig kontinuierlich erteilt und die Ausgestaltung des Profils weiterhin erfolgreich fortgesetzt werden können. Zur Unterrichtsabsicherung werden neben schulorganisatorischen Maßnahmen und Einstellungen an den betroffenen Schulen auch die Möglichkeiten schulübergreifender Kooperationen verstärkt berücksichtigt. An

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				der Schule der Petentin wurde das Wahlpflichtfach Niederdeutsch zeitnah nach Einreichung der Petition wieder angeboten.
51	2023/00210	Der Petent setzt sich für die Anerkennung der Rechte von Unfallopfern ein.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petent erhält bereits Leistungen der Eingliederungshilfe, deren Aufgabe es ist, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Der Petitionsausschuss empfiehlt, dass der Petent sich an das Sozialamt als zuständigen Träger der Eingliederungshilfe wendet und die Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten nach § 106 SGB IX in Anspruch nimmt. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales hat dem Petenten einen Grad der Behinderung von 30 zuerkannt. Bei Anzeichen eines höheren Grades der Behinderung, wie z. B. einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes, kann der Petent jederzeit eine Neufeststellung beantragen. Im Übrigen stellt der Petitionsausschuss fest, dass darüber hinaus keine Einwirkungsmöglichkeiten des Landes bestehen, soweit der Petent eine Überprüfung medizinischer Gutachten begehrt, sich über das Vorgehen der Knappschaft Bahn-See und des Segelvereins beschwert und seine Kritikpunkte bereits Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren sind.
52	2023/00212	Die Petentin begehrt, ein derzeit unbebautes Grundstück mit einem	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen der	Im Ergebnis einer Ortsbesichtigung hat der Petitionsausschuss zwar festgestellt, dass das

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Wohnhaus bebauen zu können. Sie fordert, dass die untere Forstbehörde ihre Zustimmung zu dem Bauvorhaben erteilt.	Petentin besonders aufmerksam zu machen.	Grundstück der Petentin mit Waldgehölzen bestockt ist, jedoch sowohl das Grundstück als auch der Bewuchs in einem schlechten Zustand sind. Nach Ansicht der Abgeordneten erfüllt das Grundstück daher keine typischen Waldfunktionen. Insoweit kann nicht nachvollzogen werden, dass das Grundstück im Geltungsbereich einer Innenbereichssatzung, das an der Straße zwischen zwei bebauten Grundstücken liegt, bei gesicherter Erschließung nicht bebaut werden kann, wenn an anderer Stelle ein entsprechender Ausgleich erfolgt, der zudem im Gegensatz zu der vorhandenen Bestockung der Bedeutung des Waldes für die Umwelt viel mehr gerecht werden kann. Auch ist es unverständlich, dass dem Schluss von Baulücken kein Vorrang eingeräumt wird, sondern neue Baugebiete auf Grünflächen ausgewiesen und erschlossen werden müssten. Des Weiteren ist die Abgrenzung von forstrechtlichen und kommunalen Zuständigkeiten nicht ausreichend gewürdigt worden, zumal bei der satzungsmäßigen Zuordnung der Fläche als Wohnbereich die Forstbehörde keine Einwände gegen die Aufnahme der Fläche in die Satzung vorgetragen hatte. Deshalb soll mit der Petition noch einmal auf die vorgebrachten Einwendungen aufmerksam gemacht und diese einer intensiven Prüfung unterzogen werden.
53	2023/00216	Der Petent beschwert sich, dass die Ministerpräsidentin des Landes	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Das Schreiben des Petenten wurde zwischenzeitlich beantwortet. Die Staatskanzlei hat sich für die verspätete Antwort entschuldigt und zum

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Mecklenburg-Vorpommern sein Schreiben nicht beantwortet.		Ausdruck gebracht, dass es der Landesregierung wichtig ist, Anliegen wie diese schnellstmöglich zu bearbeiten. Die Landesregierung wird insoweit an den regierungsinternen Abläufen arbeiten.
54	2023/00217	Der Petent bittet um Aufklärung, warum er die in einem Bescheid festgestellten Sozialleistungen nicht erhält.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petent wurde im Rahmen des Petitionsverfahrens noch einmal über die Zusammensetzung der im September 2023 überwiesenen Sozialleistung informiert. Aufgrund eines Guthabens aus der Betriebskostenabrechnung 2022 ergab sich für den Petenten über einen Zeitraum von sechs Monaten ab September 2023 ein um 37,02 Euro geminderter Leistungsanspruch. Hinzu kam eine Rate von 20 Euro, weil der Petent auch aus der Betriebskostenabrechnung 2019 ein Guthaben erhalten hatte, das bis September 2023 über monatliche Raten von 20 Euro zurückzahlen war. Daraus ergibt sich für diesen Monat eine Anspruchsminderung von insgesamt 57,02 Euro, sodass der Petent statt 115,17 Euro nur 58,15 Euro erhalten hat. Das Sozialamt hat den Petenten regelmäßig über die monatlichen Sozialleistungen informiert. Eine rechtswidrige oder unzweckmäßige Handlungsweise des Amtes ist daher nicht ersichtlich.
55	2023/00218	Die Petentin fordert, den von Pflegebedürftigen insbesondere in der vollstationären Pflege zu zahlenden Eigenanteil in seiner Höhe gesetzlich zu begrenzen und über die gesamte Dauer	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Soweit der Bund auf die in der Gesetzgebungskompetenz der Länder liegenden Investitionskosten und mögliche Förderung in diesem Bereich verwiesen hat, wird festgestellt, dass das Land mit Blick auf den Grundsatz „ambulant vor stationär“ eine Prioritätensetzung auf die stationäre Pflege

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		der Pflegebedürftigkeit planbar zu gestalten.		für bedenklich hält. Das Land hält es vielmehr für sinnvoll, eine Investitionsförderung in den Bereichen vorzunehmen, in denen nicht genügend Plätze vorhanden sind, wie z. B. in der Tages- und Kurzzeitpflege. Das Hauptaugenmerk liegt nach Ansicht des Landes in einer grundlegenden Reform der Pflegeversicherung. Die Landesregierung unterstützt dabei den derzeit diskutierten Vorschlag, einen Sockel-Spitze-Tausch vorzunehmen. Danach bleibt der Sockelbetrag, den die Pflegebedürftigen zahlen, der Höhe nach begrenzt, während die Pflegeversicherung die darüber hinausgehende Kostenspitze in individueller bedarfsgerechter Höhe und somit sowohl das zeitliche Risiko als auch das Risiko der Höhe der finanziellen Auswirkung trägt.
56	2023/00221	Der Petent fordert die Wiedereinführung der Schulfächer Gartenbau, Werken und Polytechnischer Unterricht (PTU) sowie regelmäßige Schulungen der Klassen in Erster Hilfe und Katastrophenschutz.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Unumstritten ist, dass ein praxisorientierter und qualitativ hochwertiger sowie landesweit vergleichbarer Unterricht bundesweit ein gemeinsames Anliegen darstellt. Die oberste Schulbehörde erlässt gemäß § 9 des Schulgesetzes (SchulG M-V) Rahmenpläne, in denen auch die in § 5 Absatz 5 SchulG M-V ausgewiesenen Aufgabengebiete verankert sind. Die Schulen entscheiden in eigener Zuständigkeit über die Ausgestaltung der inhaltlichen Themen der Aufgabengebiete. Nicht jede Schule kann die mit der Forderung des Petenten verbundenen Räumlichkeiten sowie die zusätzlichen Voraussetzungen an das Personal erfüllen. Durch die Einführung der

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Fächer Gartenbau, Werken und PTU sowie durch Schulungen in Erster Hilfe und Katastrophenschutz müsste der Umfang der Lehrstunden demzufolge in anderen Fächern minimiert werden, was nicht zu vertreten ist. Auch eine Überschreitung der Stundenanzahl ist auf der Grundlage der Vorgaben der von der Kultusministerkonferenz festgelegten Bildungsstandards nicht möglich. Zudem werden die Inhalte der vom Petenten geforderten Fächer bereits verpflichtend in Fächern wie Werken, Sachkunde, Arbeit Wirtschaft Technik und in den Naturwissenschaften umfassend behandelt. Eine weitergehende Beschäftigung ist in wählbaren Arbeitsgemeinschaften nach dem Unterricht möglich, z. B. im Schulgarten, bei den Schulsanitätern oder der Freiwilligen Jugendfeuerwehr. Vor diesem Hintergrund ist eine Wiedereinführung der Fächer Gartenbau, Werken und PTU nicht erforderlich. Ab dem Schuljahr 2024/2025 ist die flächendeckende Einführung der Erste-Hilfe-Ausbildung/Schwerpunkt Wiederbelebung an den Schulen im Land geplant.</p>
57	2023/00225	Der Petent fordert die Abschaffung des Rundfunkbeitrages.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder -ergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Die für die Rundfunkgesetzgebung zuständigen Länder haben sich bei der Ausgestaltung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an der Rundfunkfreiheit gemäß Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) zu orientieren und sind aus den daraus folgenden Maßnahmen gesetzgeberisch tätig geworden. Die

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Rundfunkanstalten sollen ihrer Aufgabe, eine die Meinungsvielfalt sichernde Grundversorgung zu gewährleisten, nachkommen können. Dazu müssen der Bestand an Rundfunkanstalten sowie deren finanzielle Ausstattung gesichert sein. Durch die aktuelle Finanzierungsgrundlage wird sichergestellt, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk seine verfassungsmäßig vorgeschriebenen Aufgaben erfüllen kann und jeder Bürger und jede Bürgerin einen Zugang zu unabhängiger Information hat. Eine Gesetzesänderung, die die Rundfunkbeitragsfinanzierung von ARD, ZDF und des Deutschlandradios aufheben würde, ist dementsprechend nicht zielführend, da die Finanzierung dann nicht mehr garantiert werden kann. Ohne die Grundlage der Rundfunkbeitragshebung, welche den Solidargedanken beinhaltet, ist ein umfassendes Programmangebot nicht mehr umsetzbar, was die Rundfunkfreiheit einschränken würde. Dies ist mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG nicht zu vereinbaren.</p>
58	2023/00229	<p>Der Petent fordert, dass Werbung für Sportwetten im Fernsehen und im Internet erst ab 23:00 Uhr gezeigt werden darf sowie „Lootboxen“ in Computerspielen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verboten werden sollen.</p>	<p>Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine</p>	<p>Die vom Petenten aufgezeigten Probleme im Umgang mit Sportwetten-Werbung und Lootboxen in Onlinespielen werden vielfach in der Gesellschaft und Politik diskutiert. So wird in dem Glücksspielatlas 2023 dargestellt, dass die Mehrheit der deutschen Bevölkerung weitere Einschränkungen der Werbung für Sportwetten im Internet und Fernsehen befürwortet. In einer</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Darüber hinaus wird die Petition an die Enquete-Kommission überwiesen.	Studie, die von der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GGL) initiiert wurde, soll nunmehr untersucht werden, inwieweit die in § 5 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 enthaltenen Werberegungen anzupassen sind. Zudem hat sich die GGL zum Ziel gesetzt, die glücksspielrechtliche Bewertung von Lootboxen voranzutreiben und in Abstimmung mit den 16 Bundesländern Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf den Kinder- und Jugendschutz zu erarbeiten. Die Petition ist geeignet, in die Überlegungen der Landesregierung und der Fraktionen einbezogen zu werden. Zudem bietet sie Diskussionsstoff für die Enquete-Kommission „Jung sein in Mecklenburg-Vorpommern“, die laut Einsetzungsbeschluss auch den Themenbereich „Kultur, Medien und Jugendschutz“ bearbeitet.
59	2023/00230	Die Petentin macht darauf aufmerksam, dass auf der Insel Hiddensee zu wenig Kontrollen durchgeführt werden, um Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Zudem kritisiert sie, dass melderechtliche Angelegenheiten nicht auf der Insel erledigt werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung wurde der Petentin aufgezeigt, in welchem Umfang ordnungsbehördliche Kontrollen auf der Insel Hiddensee sichergestellt werden. Danach ist in der Nebensaison ein Kontaktbeamter der Polizei ganzjährig auf der Insel Hiddensee tätig. Im Zeitraum des Bäderdienstes verrichtet zusätzlich ein zweiter Polizist ständig Dienst auf der Insel. Zudem ist der Außendienst des Ordnungsamtes durchschnittlich einmal pro Woche auf der Insel präsent und geht eingegangenen Anzeigen nach. Zusätzliche Präventionskontrollen sind derzeit zeitlich und personell nicht leistbar. Versuche,

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Personal vor Ort auf bzw. für Hiddensee zu finden und mit ordnungsbehördlichen Aufgaben zu betrauen, blieben bisher erfolglos. Für wöchentliche Sprechstunden des Meldeamtes auf der Insel Hiddensee wird derzeit kein Erfordernis gesehen.
60	2023/00231	Die Petentin fordert, das Bogenschießen auf Wildvögel gesetzlich zu untersagen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 der Jagdzeitverordnung ist die Jagd mit Bolzen oder Pfeilen auf alle Wildarten verboten. Somit ist das Land Mecklenburg-Vorpommern seiner tierschutzrechtlichen Verantwortung nachgekommen und hat ein generelles Verbot der Pfeiljagd in seinen landesrechtlichen Regelungen verankert.
61	2023/00232	Die Petentin fordert eine bessere medizinische Versorgung von Nesselsucht-Patienten, die Kostenübernahme von notwendigen Medikamenten und eine bessere Ursachenforschung sowie mehr Verständnis für die Krankheit.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Soweit zu der vom Deutschen Bundestag geleiteten Petition eine Zuständigkeit des Landes vorliegt, wird darauf hingewiesen, dass die Dermatologie in Mecklenburg-Vorpommern Gegenstand des Medizinstudiums ist. Im Rahmen der Facharzt-Weiterbildung und der Zusatz-Weiterbildung werden die Kompetenzblöcke „Allergien und Umwelt“ und „Allergologische Krankheitsbilder“ angeboten, in denen auch die Urtikaria-Erkrankung Berücksichtigung findet. Zur Kritik der Petentin an den Landesämtern für Gesundheit und Soziales wird festgestellt, dass die Bewertung der Urtikaria-Erkrankung nach der Versorgungsmedizin-Verordnung nicht auf einen bestimmten Grad der Behinderung (GdB) begrenzt ist. Maßgeblich sind nicht die Diagnose einer Krankheit, sondern die daraus resultierenden im Einzelfall vorliegenden Gesundheitsstörungen.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Der GdB ist ein Maß für die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen in allen Lebensbereichen. Nach diesen Vorgaben nimmt das LAGuS die Bewertung vor. Vor diesem Hintergrund sieht das Land aktuell keinen Handlungsbedarf.
62	2023/00233	Die Petentin beschwert sich, dass das LAGuS den bei ihr festgestellten Grad der Behinderung herabgesetzt hat.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die fachaufsichtliche Prüfung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport hat keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des LAGuS ergeben. Die versorgungsärztliche Empfehlung, der das Landesamt bei seiner Entscheidung gefolgt ist, basiert auf der Auswertung umfangreicher Befundberichte der behandelnden Ärzte und Kliniken, in deren Ergebnis auf der Grundlage der Versorgungsmedizinischen Verordnung der Gesamt-GdB von 30 anerkannt wurde. Der Widerspruchsbescheid des Landesamtes wird zurzeit gerichtlich überprüft. Hierauf kann der Landtag keinen Einfluss nehmen.
63	2023/00234	Der Petent beschwert sich im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Grundstückes über die Vorgehensweise der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Die Kritik an der Verfahrensdauer wird an die Landgesellschaft übermittelt.	Der Petent hat mittlerweile von der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH den im Grundstückskaufvertrag festgelegten Kaufpreis erhalten. In Anbetracht dessen erklärte er, dass die Prüfung seiner Petition durch den Petitionsausschuss beendet werden kann. Unabhängig davon kritisiert der Petitionsausschuss die lange Verfahrensdauer hinsichtlich der Geltendmachung

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>EING.-NR.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
				des Vorkaufsrechts und der Auszahlung des Kaufpreises.
64	2023/00239	Die Petentin beschwert sich über die Schülerbeförderung in ihrem Landkreis und fordert in diesem Zusammenhang, dass alle Schüler des Landkreises das Deutschlandticket kostenlos erhalten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Die Petentin hat ihre Eingabe zurückgezogen.
65	2023/00241	Der Petent fordert, dass personenbezogene Daten im Handelsregister vor Missbrauch und krimineller Ausbeutung ausreichend gesetzlich geschützt werden sollen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Zum Schutz personenbezogener Daten trat am 1. Juni 2023 eine geänderte Dienstordnung für Notare in Kraft, wonach bei der Beglaubigung von neuen Handelsregisteranmeldungen von der Angabe der Privatanschrift abgesehen werden kann und in an das Handelsregister zu übermittelnden notariellen Urkunden Unterschriftenzüge nicht enthalten sein sollen. Zu der Problematik, wie die Anzahl an personenbezogenen Daten bei den in der Vergangenheit zum Handelsregister eingereichten Dokumenten reduziert werden kann, ist die Prüfung durch Bund und Länder noch nicht abgeschlossen. Insoweit bleiben die weiteren Beratungen abzuwarten.
66	2023/00243	Die Petentin fordert, dass ein Austritt aus der Kirche auch Menschen ohne festen Wohnsitz sowie Menschen, die im Ausland leben, offenstehen muss.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Ein Kirchenaustritt ist grundsätzlich auch ohne festen Wohnsitz der austretenden Person möglich. Die Angabe des Wohnsitzes ist keine konstitutive Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft und dient ausschließlich der eindeutigen Identifikation der Person, welche den Austritt vollziehen möchte. Bei Fehlen eines Hauptwohnsitzes ist ein Austritt in der Regel dort möglich, wo die austretende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>letzten Wohnsitz hatte. Der Kirchenaustritt ist dabei jederzeit unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes möglich. Zur eindeutigen Identifikation genügt der Nachweis der letzten Meldeanschrift vor Verlust des festen Wohnsitzes. Soweit die Petentin kritisiert, dass die Kirchen auch gegen den Willen der Betroffenen personenbezogene Daten speichern und für die Kirchen die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wie für alle anderen Institutionen gelten müsste, ist die Auffassung der Petentin nach der Gesetzeslage zurückzuweisen. Der Gesetzgeber hat sich für einen anderen Weg entschieden. Gemäß § 2 Absatz 6 des Landesdatenschutzgesetzes gelten Kirchen nicht als öffentliche Stellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen der Formulierung aus Artikel 91 DS-GVO, wonach Religionsgemeinschaften ihre eigenen Datenschutzregeln weiter anwenden dürfen und auch nicht der Aufsicht des Landesdatenschutzbeauftragten unterliegen. Die Ausnahme setzt voraus, dass die Kirchen eigene datenschutzrechtliche Regelungen anwenden. Dies ist für die evangelische und die katholische Kirche laut Auskunft des Landesdatenschutzbeauftragten der Fall.</p>
67	2023/00245	Der Petent beschwert sich über die Vorgehensweise des Beitragsservices bei der rückwirkenden Erhebung des	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 (Az. 1 BvR 1675/16) soll eine Person, die nachweislich ihrer Rundfunkbeitragspflicht für die Hauptwohnung nachkommt, nicht

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Rundfunkbeitrages für eine Nebenwohnung.		zu einer Zahlung von mehr als einem Rundfunkbeitrag herangezogen werden. Gleichzeitig bestimmt das Urteil aber auch, dass die Befreiung von der Beitragspflicht für eine Nebenwohnung an das Erfordernis einer Antragstellung geknüpft ist. Daraus folgt, dass eine Befreiung nur ab dem Zeitpunkt gelten kann, an dem der Antrag gestellt worden ist. Nach § 2 Absatz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (RBStV) gilt nämlich grundsätzlich für jede Wohnung eine Anmeldepflicht bei dem Beitragsservice, auch wenn die Wohnung befreiungswürdig ist. Eine Befreiung beginnt nach § 4a Absatz 2 RBStV ab dem Ersten des Monats der Antragstellung. Dieser Regelung wurde hier ordnungsgemäß nachgegangen. Ein Ermessensspielraum bezüglich der rückwirkenden Befreiung besteht nicht. Die Voraussetzungen für eine Befreiung im Vorfeld der Antragstellung waren im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Des Weiteren ist in § 8 Absatz 1 RBStV festgelegt, dass der Beitragsschuldner unverzüglich das Innehaben einer Wohnung schriftlich der zuständigen Landesrundfunkanstalt anzuzeigen hat. Dem ist der Petent nicht nachgekommen, womit ein Versäumnis aufseiten des Beitragsservice nicht vorliegt.
68	2023/00247	Der Petent schlägt eine Partnerschaft zwischen dem Biosphärenreservat Schaalsee und dem Naturpark Steinhuder Meer vor und bittet darum, dass	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Im UNESCO Biosphärenreservat Schaalsee gibt es für eine Partnerschaft mit dem Naturpark Steinhuder Meer keine personellen und finanziellen Ressourcen. Zudem ist das Land Niedersachsen

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		eine Bewerbung des Naturparks zum UNESCO-Biosphärenreservat unterstützt wird.		für eine Bewerbung des Naturparkes Steinhuder Meer zum UNESCO Biosphärenreservat allein zuständig.
69	2024/00004	Der Petent begehrt einen Zugang zum vorhandenen Glasfasernetz.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Ausbau des Glasfasernetzes ist für die vom Petenten benannte Adresse im Rahmen des Breitbandförderprogramms des Bundes durch die Wemacom Breitband GmbH erfolgt. Die Wemacom Breitband GmbH ist spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Netzes dazu verpflichtet, anderen Telekommunikationsanbietern einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zu der errichteten Infrastruktur zu fairen und marktüblichen Konditionen zu gewährleisten. Ob die Möglichkeit zur Nutzung der verfügbaren Infrastruktur genutzt wird, liegt in der Entscheidung der jeweiligen Unternehmen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat hierauf keine Einflussmöglichkeit.
70	2024/00005	Der Petent fordert, dass der Landkreis Nordwestmecklenburg allen Schülern des Landkreises das Deutschlandticket kostenlos zur Verfügung stellt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Landkreis Nordwestmecklenburg ist gemäß § 113 Absatz 1 des Schulgesetzes Träger der Schülerbeförderung. Er entscheidet daher im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über die Einzelheiten der Schülerbeförderung. Das Schulgesetz regelt – im Sinne von landesweit vergleichbaren Bedingungen – Mindestanforderungen. Die Landkreise und kreisfreien Städte können entsprechend ihrer Zielrichtung und Leistungsfähigkeit Regelungen über diese Mindestanforderungen hinaus treffen. Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat in seiner Satzung entsprechend

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>§ 113 Absatz 3 SchulG M-V Mindestentfernungen zwischen Wohnung und Schule festgelegt. Insofern wird der Anspruch auf eine kostenlose Schülerbeförderung rechtmäßig eingeschränkt. Auf diese Entscheidung hat das Land keinen Einfluss, da die gesetzlich vorgegebenen Mindestanforderungen erfüllt sind. Der Landkreis hat darüber hinaus Ende 2023 aus fiskalischen Gründen entschieden, die kostenlose Schülerkarte für den berechtigten Personenkreis ab Januar 2024 in Form des Deutschlandtickets auszugeben. Der damit für die anspruchsberechtigten Schüler verbundene Bonus kann durchaus als Ungleichbehandlung empfunden werden. Eine solche besteht rechtlich jedoch nicht, da sich bereits der Sachgrund für die Herausgabe des Deutschlandtickets wie oben dargestellt unterscheidet und eine Vergleichbarkeit somit nicht gegeben ist. Auch wenn hier andere Entscheidungen denkbar sind, besteht für den Landtag keine Möglichkeit der Einflussnahme, da der Landkreis als Träger der Schülerbeförderung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung handelt.</p>
71	2024/00013	Der Petent regt eine Bundesratsinitiative des Landes Mecklenburg-Vorpommern an, die zum Ziel hat, dass der Bundesrat beim Bundesverfassungsgericht beantragt, feststellen zu lassen, ob die AfD verfassungswidrig ist.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Parteiverbote sind besonders schwerwiegende Eingriffe in die Vereinigungsfreiheit nach Artikel 9 des Grundgesetzes (GG) und Pluralität unseres Systems. Aus diesem Grund sind die Prozesse sowohl zum Ausschluss aus der staatlichen Finanzierung (Artikel 21 Absatz 3 GG) als auch zur Aussprache eines Parteiverbotes

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>(Artikel 21 Absatz 2 GG) an hohe rechtliche Vorgaben geknüpft. Nach Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes kann nur das Bundesverfassungsgericht eine politische Partei für verfassungswidrig erklären. Antragsberechtigt für ein solches Verfahren sind der Deutsche Bundestag, der Bundesrat und die Bundesregierung, nicht aber die Landesparlamente. Ein Parteiverbot kann nur ausgesprochen werden, wenn eine Partei darauf abzielt, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen. Dies geschieht dann, wenn ein oder mehrere Grundpfeiler unserer Demokratie geschädigt oder beseitigt werden sollen. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster am 13. Mai 2024 bestätigt die Rechtmäßigkeit der Beobachtung der „Alternative für Deutschland (AfD)“ als auch ihre Jugendorganisation „Junge Alternative für Deutschland (JA)“ als Verdachtsfall durch das Bundesamt für Verfassungsschutz. Nach Überzeugung des Senats liegen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass die AfD Bestrebungen verfolgt, die gegen die Menschenwürde bestimmter Personengruppen sowie gegen das Demokratieprinzip gerichtet sind. Nach Aussage der Landesregierung wird diese Rechtsprechung in die Beurteilung möglicher Verfahren nach Artikel 21 Absatz 2 GG einbezogen.</p>
72	2024/00016	Der Petent fordert, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern keine	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Nach dem Asylgesetz (§ 44 Absatz 1 AsylG) sind die Länder verpflichtet, für die Unterbringung

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Flüchtlinge in öffentlichen Gebäuden unterbringt.		Asylsuchender die dazu erforderlichen Aufnahme- einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie die notwendige Zahl an Unterbringungs- plätzen bereitzustellen. Dieser Verpflichtung kommt das Land Mecklenburg-Vorpommern mit den beiden Erstaufnahmeeinrichtungen in Nostorf- Horst und Stern Buchholz nach. Ausländer, die nicht mehr verpflichtet sind, in der Erstaufnahme- einrichtung zu wohnen, sind gemäß § 50 Absatz 1 AsylG unverzüglich innerhalb des Landes zu verteilen. Aufgrund unvorhersehbarer geopoliti- scher Entwicklungen wie des russischen Angriffskrieges in der Ukraine stieg die Zahl der Asylsuchenden in den letzten Jahren jedoch stark an, sodass die regulären Unterbringungsplätze nicht mehr ausreichen. Die ankommenden Menschen, wie z. B. die große Zahl der ukrainischen Kriegsflüchtlinge, müssen dennoch aufgenommen und versorgt werden. Dies erfolgt – wenn keine anderen Möglichkeiten verfügbar sind – ausschließlich vorübergehend in sogenannten Notunterkünften, wie z. B. Turnhallen, Schulen oder Jugendherbergen. Die Behörden arbeiten in jedem Einzelfall intensiv daran, geeignete Unter- künfte zu finden, damit die untergebrachten Personen die Notunterkünfte zeitnah verlassen und die Gebäude wieder ihrem eigentlichen Zweck entsprechend genutzt werden können.
73	2024/00017	Der Petent fordert, dass die Unter- bringung von Flüchtlingen in Upahl im	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petent führt zur Begründung seiner Eingabe Sicherheitsbedenken an und stellt auf Ängste in

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit der Dorfbewohner beendet und in einem anderen Ort fortgeführt werden soll.		der Gemeinde aufgrund mehrerer Gewaltvorfälle ab. Diese Verhältnisse können nicht bestätigt werden, denn weder beim Fachdienst Ordnung und Sicherheit des Landkreises Nordwestmecklenburg noch bei der Polizeiinspektion Wismar liegen Anzeigen sowie Vermerke über entsprechende Polizeieinsätze vor. Gemäß § 2 Absatz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FLAG M-V) sind die Landkreise und die kreisfreien Städte zur Aufnahme und Unterbringung der durch das Land zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge verpflichtet. Die Verteilung erfolgt nach § 3 Absatz 2 FLAG M-V durch die zuständige Landesbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei die Zahl der Einwohner und die Größe der Gebietskörperschaft zu berücksichtigen sind. Die Baugenehmigung der Gemeinschaftsunterkunft ist auf ein Jahr ab Inbetriebnahme befristet (voraussichtlich bis Oktober 2024) und der vollständige Rückbau ist das erklärte Ziel des Landkreises Nordwestmecklenburg. Die Bemühungen des Landkreises, alternative Objekte zur Unterbringung zu suchen, werden weiterhin fortgesetzt. Darüber hinaus hat sich die Lage nach Aussage des Landkreises in der Gemeinde entspannt.
74	2024/00018	Der Petent fordert ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Umstellung des Bausektors auf nachhaltiges Bauen und Betreiben von Gebäuden, welches einen Wandel insbesondere in Bezug auf	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Hochschulen unterstützen den Inhalt der Petition und setzen die Forderungen bereits weitgreifend um. Sie bieten in vielen Bachelor- und Masterstudiengängen Module zum Thema „Nachhaltigkeit und nachhaltiges Bauen“ an.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Baustoffe, deren Kreislauffähigkeit, den Schutz von Bestandsgebäuden, die Biodiversität und die fachspezifische Lehre und Ausbildung bewirken soll. Der Deutsche Bundestag hat die Petition an die Landesvolksvertretungen weitergeleitet, soweit das Thema in den Lehr- und Studienplänen zu verankern ist.		Weiterhin sind verschiedene Professuren mit diesem Thema befasst. Auch durch das übergreifende Konzept „Bauen-Landschaft-Umwelt“ wird an drei Hochschulstandorten des Landes Nachhaltigkeit in Form von Modulen vermittelt. Demnach sind die Hochschulen im Land insgesamt gut aufgestellt.
75	2024/00019	Der Petent fordert strengere Dokumentations- und Kontrollverpflichtungen in der psychiatrischen Pflege und eine obligatorische Obduktion von in solchen Einrichtungen verstorbenen Personen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Forderung des Petenten nach strengeren Dokumentations- und Kontrollpflichten wird in Mecklenburg-Vorpommern mit dem Psychischkrankengesetz (PsychKG M-V) bereits entsprochen. So sind gemäß § 24 PsychKG alle Entscheidungen und Anordnungen im Rahmen der Unterbringung in den Krankenakten zu vermerken und zu begründen. Die umfassende Dokumentation stellt sicher, dass den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen ihrer Fachaufsicht alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen. Soweit der Petent eine regelhafte Obduktion fordert, werden die bestehenden Regelungen als ausreichend bewertet. Danach ist eine Obduktion u. a. nur zulässig, wenn bei einer Leichenschau eine Straftat als Todesursache nicht auszuschließen oder damit zu rechnen ist, dass die Feststellungen später angezweifelt werden. Dies gilt namentlich bei Sterbefällen von Personen, die sich in Haft oder sonst in amtlicher Verwahrung befunden haben.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
76	2024/00026	Der Petent macht auf seine finanzielle Situation als Referendar im Lehramt aufmerksam, die durch die Finanzierung des Studiums mit einem staatlich geförderten Studienkredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) weiter verschärft wird, und bittet daher um Unterstützung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen und an den Deutschen Bundestag abzugeben.	Die Höhe der Besoldung im Landesbesoldungsrecht ist einheitlich geregelt. Referendare erhalten nach § 76 des Landesbesoldungsgesetzes Anwärterbezüge, bestehend aus dem Anwärtergrundbetrag sowie den Anwärtersonderzuschlägen. Der Anwärtergrundbetrag betrug zur Zeit der Petitionseingabe je nach Lehramt 1 517,28 Euro bzw. 1 552,50 Euro (vgl. Anlage 11 zum LBesG M-V). Dazu werden Familienzuschläge und vermögenswirksame Leistungen gewährt. Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat mit Beschluss vom 12. Juni 2024 eine Anpassung der Besoldungsstrukturen verabschiedet. Damit wird die Besoldung der Beamten im Land zur Gewährung einer verfassungsgemäßen Alimentation rückwirkend zum 1. Januar 2023 angehoben. Daraus ergibt sich eine Erhöhung des Anwärtergrundbetrages auf 1 562,80 Euro für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Regionalen Schulen sowie für Sonderpädagogik. Der Anwärtergrundbetrag für das Lehramt an Gymnasien und beruflichen Schulen wird auf 1 599,08 Euro erhöht. Weiterhin hat der Landtag mit dem am 12. Juni 2024 verabschiedeten Gesetz über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen 2024 und 2025 sowie zur Gewährung einer Sonderzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschlossen, den Tarifabschluss der

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Vertragsparteien des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder auch auf die Beamten zu übertragen. Das führt bis Februar 2025 u. a. zur stufenweisen Erhöhung des Anwärtergrundbetrages um insgesamt 150 Euro sowie zu einer Sonderzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise. Soweit der Petent die Entwicklung des Zinssatzes seines KfW-Studienkredites kritisiert, obliegt die Ausgestaltung der Darlehensbedingungen des als Eigenmittelprogramm der KfW konzipierten Studienkredits grundsätzlich der KfW. Dennoch sah sich die Bundesregierung veranlasst, zu prüfen, inwieweit es möglich ist, die Zinsen eines KfW-Studienkredits dauerhaft niedrig zu halten. Die Petition ist daher geeignet, in diese Prüfungen einbezogen zu werden. Darüber hinaus besteht für den Petenten die Möglichkeit, bei der KfW eine Stundung der Verbindlichkeiten zu beantragen.</p>
77	2024/00034	Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise einer Polizeidienststelle.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	<p>Die diensthabenden Polizeibeamtinnen wurden zu den Vorwürfen des Petenten angehört und schildern die Geschehnisse, insbesondere zu den getätigten Äußerungen, konträr zur Darlegung des Petenten. Eine der beiden diensthabenden Beamtinnen befand sich zum Zeitpunkt des Erscheinens des Petenten in einem Telefonat, sodass sie nicht zeitgleich über die Wechselsprechanlage mit dem Petenten reden konnte. Die zweite Polizeibeamtin führte zur gleichen Zeit mit einem geschädigten</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Bürger ein Gespräch im Warteraum der Dienststelle. Zur Wahrung des Datenschutzes war ein zeitgleiches Warten des Petenten im Warteraum daher zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. Leider waren sowohl die Bitte um etwas Geduld und einer Wartezeit im eigenen Auto des Petenten sowie die alternative Anzeigenerstattung über das Internetportal der Onlinewache der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern nicht im Sinne des Petenten. Dass der Petent trotz Kälte darum gebeten wurde, außerhalb der Dienststelle zu warten, ist sicherlich bedauerlich, doch aufgrund der konkreten örtlichen Gegebenheiten nicht zu vermeiden gewesen. Der Vorwurf des unhöflichen Umgangs konnte nicht bestätigt werden. Ein Fehlverhalten seitens der diensthabenden Polizeibeamtinnen ist nicht zu erkennen.</p>
78	2024/00036	Der Petent wendet sich gegen die geplante Abschiebung eines Georgiers.	Von der Behandlung der Petition (§ 2 Absatz 1 PetBüG M-V) oder von einer sachlichen Prüfung der Petition (§ 2 Absatz 2 PetBüG M-V) wird abgesehen.	Der Petent wandte sich in der Angelegenheit eines Dritten an den Petitionsausschuss. Eine entsprechende Vollmacht reichte er trotz Aufforderung nicht nach und hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet bzw. das im Internet zur Verfügung gestellte Online-Formular verwendet. In Anbetracht dessen wird von einer weiteren Behandlung der Petition gemäß § 2 Absatz 2a PetBüG M-V Mecklenburg-Vorpommern und Ziffer 3.2 Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages abgesehen. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				der Aufenthalt der vom Petenten benannten Person derzeit gesichert ist.
79	2024/00048	Die Petentin beschwert sich über die Kürzung ihrer Versorgungsbezüge.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Gemäß § 12a des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 30 des Landesbesoldungsgesetzes werden die Zeiten, die durch eine besondere persönliche Nähe zum System der ehemaligen DDR gekennzeichnet sind, sowie die Zeiten, die vor einer systemnahen Tätigkeit liegen, bei der Festsetzung der Versorgung nicht berücksichtigt und wirken sich somit versorgungsmindernd aus. Dies führt zu teilweise umfangreichen Einschnitten in die Versorgung der Betroffenen. In Anbetracht der Tatsache, dass diese Zeiten einer Übernahme in das Beamtenverhältnis nach 1990 nicht entgegengestanden haben und um die finanziellen Belastungen bei den Betroffenen abzumildern, soll eine Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes auf der Grundlage der Regelungen, die das Land Brandenburg dazu beschlossen hat, erfolgen. Das bedeutet, dass bei der Berechnung der Versorgungsbezüge die Zeiten, in der eine systemnahe Tätigkeit ausgeübt wurde, weiterhin unberücksichtigt bleiben sollen, jedoch nicht mehr die davorliegenden Zeiten.
80	2024/00050	Der Petent kritisiert das Vorgehen einer Schulleitung und fordert deren Absetzung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Grundlage für das Handeln des Schulleiters ist die Verwaltungsvorschrift für den Umgang mit Notfällen an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Diese Vorschrift beinhaltet landeseinheitliche Standards und

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>abgestimmte Maßnahmen der Verantwortungsträger, insbesondere Schule, Polizei und Jugendamt. Aufgabe des Schulleiters ist es, auch bei Vermutung eines Notfalls die Polizei heranzuziehen sowie das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung und das Staatliche Schulamt darüber zu informieren. Das gilt auch bei extremistischen Verdachtsfällen. Die Polizei prüft in eigener Verantwortung den Sachverhalt und leitet gegebenenfalls weitere Maßnahmen ein. Die Aufklärung hat ergeben, dass nach Einschätzung der Polizeibeamten im vorliegenden Fall keine strafrechtliche Relevanz gegeben war, die Polizeibeamten aber den Wunsch geäußert haben, ein Gespräch mit der Schülerin zu führen. Das Gespräch mit präventivem Charakter war darauf ausgelegt, der Schülerin die strafrechtlichen Grenzen zu verdeutlichen und ihr die Gefahren für sie selbst aufzuweisen. Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss fest, dass der Schulleiter der Anweisung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung nachgekommen ist, die Polizei heranzuziehen und das weitere Vorgehen abzustimmen, wenn ein strafrechtlicher Hintergrund nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.</p>
81	2024/00052	Der Petent beschwert sich über das Vorgehen eines Finanzamtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Dem Petenten wurde eine Stundung der Einkommensteuerzahlungen für 2020 und 2021 gewährt. Entsprechend der Stundungsvereinbarung wurden die im Jahr 2022 gezahlten Raten des

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Petenten auf die Einkommensteuernachzahlung für 2020 und 2021 gebucht. Hinsichtlich der Verwendung der gezahlten Beträge bestand ein Missverständnis, denn sie sind nicht als Vorausleistung für 2022, sondern als Tilgung der bereits fälligen Nachzahlungen zu werten. Die Zahlung der Einkommensteuer für 2022 war durch die Herabsetzung auf 0,00 Euro bis zum Ergehen des Steuerbescheides am 4. Dezember 2023 nicht zu entrichten. Fällig war die Zahlung für 2022 nach dem Bescheid des 4. Dezember 2023 am 8. Januar 2024. Wird die Zahlung bis zum Fälligkeitstermin nicht entrichtet, ergeht ein automatisches Mahnverfahren der Finanzverwaltung. Zunächst wird mit einer Wochenfrist zur Zahlung gemahnt und anschließend ergeht, nach Verstreichen der Frist, erneut eine Zahlungsaufforderung mit dem Hinweis zur Vollstreckungsankündigung. Folglich ist kein Fehlverhalten seitens der Finanzverwaltung ersichtlich.</p>
82	2024/00086	Der Petent bittet um Unterstützung beim Wechsel in eine andere Werkstatt für Menschen mit Behinderung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	<p>Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport hat den Petenten über die Rechtslage aufgeklärt und ihm empfohlen, sich an den Landkreis als zuständigen Eingliederungshilfeträger zu wenden, um eine erneute Bedarfsermittlung durchzuführen. Hierbei steht dem Petenten auch ein Wunsch- und Wahlrecht zu. Zudem kann der Eingliederungshilfeträger im Rahmen seiner Beratungspflicht dann auch alle</p>

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>EING.-NR.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
				Fragen des Petenten beantworten und mit ihm das weitere Vorgehen besprechen.
83	2024/00107	Der Petent bittet mit Bezug auf das im April in Kraft getretene Cannabisgesetz um die Überprüfung seiner Bescheide bezüglich des Fahrens unter berauschenden Mitteln.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Der Petent hat seine Eingabe zurückgezogen, weil seine Fahrerlaubnis nunmehr aufgrund der aktualisierten Rechtslage ohne Anordnung weiterer Maßnahmen neuerteilt wurde.

## **Bericht des Abgeordneten Thomas Krüger**

### **I. Allgemeines**

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtszeitraum insgesamt 100 Eingaben. Davon betrafen elf Eingaben Anliegen zu Allgemeinen Bitten, Vorschlägen und Beschwerden, acht Eingaben Anliegen zum Bildungswesen, sieben Eingaben Anliegen zum Verkehrswesen, sechs Eingaben Anliegen zum Ausländerrecht sowie sechs Eingaben Anliegen zum Thema Steuern.

### **II. Zur Ausschussarbeit**

Im Berichtszeitraum vom 1. Juni 2024 bis 31. Oktober 2024 hat der Ausschuss acht Sitzungen durchgeführt, in deren Verlauf 15 Petitionen mit Vertretern der zuständigen Ministerien beraten wurden. Zu zwei dieser Petitionen fanden im Berichtszeitraum die Beratungen vor Ort mit den Petenten bzw. mit deren Vertretern statt.

### **III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Petitionsausschuss**

Die in der Sammelliste aufgeführten Petitionen hat der Petitionsausschuss abschließend beraten und dem Landtag mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

#### **1.**

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages (GO LT) eine Beratung mit Regierungsvertretern durchgeführt, nachdem mindestens eines der mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte diese beantragt hatte:

#### **2021/00268**

Diese Petition hat der Ausschuss mehrfach beraten. In der Sitzung am 3. Juli 2024 hat der Ausschuss den Sonderbeauftragten für die Universitätsmedizin der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern in Vertretung für das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten (Wissenschaftsministerium) sowie die Staatssekretärin des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport (Sozialministerium) angehört. Der Sonderbeauftragte hat eingangs bestätigt, dass es Probleme an der Kinderklinik gegeben, die Situation sich nunmehr aber verbessert habe. Aktuell seien alle Stellen im ärztlichen und pflegerischen Bereich besetzt. Ausnahme sei die Chefarztstelle, deren Besetzung sich schwierig gestalte. Diesbezüglich hat er auf die bundesweit niedrige Zahl der Kinderärzte sowie auf die Konkurrenz zu anderen renommierten Kliniken verwiesen. Er hat betont, dass sich die Uniklinik dem Versorgungsauftrag für die Kindermedizin verpflichtet fühle und daher trotz jährlicher Verluste im siebenstelligen Bereich alles für die Kinderklinik tue, was möglich sei. Zum seit Langem diskutierten Eltern-Kind-Zentrum hat er ausgeführt, dass die Kindermedizin auf das Engste mit anderen Fachbereichen der Uniklinik verbunden sei. Eine Herausnahme der Kinderklinik aus dem Campus würde daher eine Verschlechterung der medizinischen Versorgung der Kinder und Jugendlichen bedeuten.

Für die Anbindung der Kinderklinik an die Uniklinik spreche, dass die Kinderklinik die Kinderärzte vorhalte, die Kinderintensivstation und -chirurgie betreibe und 90 Prozent der Kinder und Jugendlichen in der Region Rostock versorge. Die Neonatologie sei der einzige Bereich der Kindermedizin, der nicht an der Uniklinik, sondern am Südstadtklinikum angeboten werde. Die Uniklinik präferiere hier die Möglichkeit einer verbesserten Kooperation mit dem Südstadtklinikum. Dazu gebe es derzeit Gespräche. Die Staatssekretärin des Sozialministeriums hat die Gespräche zwischen der Landesregierung, der Uniklinik und des Südstadtklinikums und deren Träger bestätigt. Eine Lösung, die zu wesentlichen Verbesserungen führen werde, werde Ende 2024 erwartet. Sie hat weiterhin zu den bereits ergriffenen Maßnahmen der Landesregierung ausgeführt, die u. a. zur verbesserten Stellenbesetzung an der Kinderklinik geführt hätten. Sie schätze ein, dass man nun auf einem guten Weg sei. Der Sonderbeauftragte hat auf Nachfrage des Ausschusses erklärt, dass der Transport von Frühchen, der nicht ungewöhnlich und mitunter auch in Städten wie Hamburg notwendig sei, der absolute Ausnahmefall sei. In den oben benannten Gesprächen werde auch erörtert, wie die Kooperation beider Kliniken im Interesse der Frühchen optimiert werden könne. Im weiteren Verlauf der Beratung haben die Vertreter der Landesregierung darlegt, welche Verbesserungen infolge der Krankenhausreform auch für die Kinderklinik erwartet würden. In diesem Zusammenhang ist darauf hingewiesen worden, dass es neben monetären Anreizen vor allem darauf ankomme, für die Attraktivität dieses Berufes zu werben und die Bedingungen für die Aus- und Weiterbildung von Kinderärzten in Rostock zu verbessern. Dazu gehöre auch, die mit dem Wechselmodell verbundenen Probleme zu lösen und eine bessere Zusammenarbeit beider Kliniken in diesem Bereich zu erreichen. Auch dieses Thema sei Gegenstand der Gespräche. Im Ergebnis der Beratung hat die Fraktion der SPD beantragt, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Auf diese Weise solle deutlich gemacht werden, dass der Petitionsausschuss mit Blick auf die laufenden Gespräche und angesichts der seit Jahren andauernden Diskussionen eine zeitnahe Lösung für notwendig erachte. Seitens der Fraktionen der AfD und CDU ist dafür plädiert worden, das Petitionsverfahren angesichts der laufenden Gespräche noch nicht abzuschließen und die Petition zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten. Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der SPD bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angenommen.

### **2022/00207**

Zu dieser und weiteren sachgleichen Petitionen hat der Petitionsausschuss eine Beratung durchgeführt, an der neben Vertretern des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (Landwirtschaftsministerium), des Nationalparkamtes Vorpommern und der Stiftung für Umwelt- und Naturschutz M-V auch der Petent teilgenommen hat. Während der Beratung sind im Wesentlichen die Argumente erörtert sowie ein Lösungsvorschlag diskutiert worden. Während der Petent die Auffassung vertreten hat, dass die Nutzung der Dünen durch die Camper keine nachteiligen Auswirkungen auf die geschützte Landschaft habe, sondern im Gegenteil einige schützenswerte Pflanzen wie die Baltische Binse erst dadurch erhalten würden, hat der Vertreter des Nationalparkamtes deutlich gemacht, dass infolge der Campingnutzung ganz klar Beeinträchtigungen festzustellen seien, da die Weiterentwicklung der Dünenlandschaft und die Bildung von Strandwällen behindert würden.

Bereits im Jahr 2003 sei im Nationalparkplan festgehalten worden, dass für den Campingplatz eine Lösung außerhalb des Nationalparks oder eine naturschutzverträgliche Lösung innerhalb des Nationalparks gefunden werden müsse. Eine Schließung einzelner Areale sei daher unausweichlich, wobei er betont hat, dass nach der Schließung noch 83,6 Prozent der Campingplatzfläche zur Verfügung stehen und die Zahl der Dauercampingstellplätze nicht reduziert werde. Diesbezüglich hat der Petent zu bedenken gegeben, dass dennoch die touristische Nutzung um etwa ein Drittel eingeschränkt werde, was zulasten der Gemeinde, der Gewerbetreibenden und des Campingplatzbetreibers gehe. Im Laufe der Beratung ist sodann der Vorschlag des Petenten erörtert worden, angrenzende, außerhalb des Nationalparks liegende Flächen wie ein ehemaliges Ferienlager als Ausweichflächen für die geschlossenen bzw. zu schließenden Areale zu nutzen. Sowohl die Anzuhörenden als auch die Ausschussmitglieder haben diesen Vorschlag als einen gangbaren Weg eingeschätzt. Der Ausschuss hat es jedoch als notwendig angesehen, dass die Schließung von Arealen erst mit der Bereitstellung alternativer Flächen vorgenommen wird. Im Ergebnis der Beratung hat der Ausschuss hierzu eine Stellungnahme des Landwirtschaftsministeriums eingeholt. In seiner Antwort hat das Ministerium dargelegt, dass die Planungen zur Nutzung dieser Flächen komplex seien und voranschreiten würden, aber erheblicher Abstimmungsbedarf bestehe. Da die Schließung des Areals H zum 31. Dezember 2031 unbedingt erforderlich sei, könne diese nicht davon abhängig gemacht werden, ob Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen. Zusammenfassend ist darauf hingewiesen worden, dass die Schließung der Areale auch ohne die zusätzliche Bereitstellung der Ersatzflächen erfolgen werde, da eine Stellplatzreduzierung durch die Schließung nicht vorgesehen sei und die Belange der Dauercamper damit hinreichend berücksichtigt würden. Der Ausschuss hat in seiner abschließenden Beratung auf Antrag der Fraktion der SPD einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

### **2022/00199, 2022/00206, 2022/00211**

Diese Petitionen hat der Ausschuss in Verbindung mit der sachgleichen Petition 2022/00207 beraten. Insoweit wird auf den Bericht zur Petition 2022/00207 verwiesen.

### **2022/00251**

Diese Petition hat der Ausschuss mehrfach beraten. In seiner Sitzung am 29. Mai 2024 hat der Ausschuss hierzu Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (Wirtschaftsministerium) und des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung (Bildungsministerium) gehört, um zu klären, ob die bis Juli 2024 sichergestellte Förderung fortgesetzt werden könne. Das Bildungsministerium hat im Wesentlichen dargestellt, dass aufgrund von Unklarheiten und mangels eines Antrages bislang keine weitere Förderung in Aussicht gestellt werden könne. Der Ausschuss hat sich daraufhin an den Petenten gewandt und um Klärung gebeten. Auf der Grundlage der Antwort des Petenten, die im Übrigen im Widerspruch zu den Aussagen des Bildungsministeriums stand, hat der Ausschuss das Ministerium nochmals um Stellungnahme gebeten, das daraufhin mitgeteilt hat, dass der Petent nunmehr einen Antrag auf Förderung eines Projektes mit einer Laufzeit von einem Jahr gestellt habe und dieser bewilligt worden sei. In seiner abschließenden Beratung am 16. Oktober 2024 hat der Ausschuss auf Antrag der Fraktion der SPD einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

**2023/00007**

Diese Petition hat der Ausschuss mehrfach beraten. Zunächst ist die Petition mit Vertretern des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung (Innenministerium), des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung (Bildungsministerium) und des Landkreises Rostock erörtert worden. Seitens des Landkreises ist nochmals dargelegt worden, dass die kürzeste verkehrübliche Entfernung zwischen dem Wohnsitz und der Schule fußläufig eine Schulweglänge von 1,92 km ergebe, laut Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Rostock jedoch eine Entfernung von mindestens 2 km vorgegeben und eine kostenlose Schülerbeförderung daher abzulehnen sei. Zwar könne in begründeten Ausnahmefällen die Schülerbeförderung übernommen werden, wenn der Schulweg als besonders gefährlich einzuschätzen sei. Eine besondere Gefährlichkeit sehe der Landkreis, auch nach nochmaliger Betrachtung der Gegebenheiten vor Ort, jedoch nicht. Die Landesregierung hat den Landkreis unterstützt; ein fehlerhaftes Handeln sei nicht erkennbar. Der Ausschuss hat dieser Auffassung nicht zustimmen können und daher im Folgenden einen Ortstermin durchgeführt, um die tatsächliche Entfernung zwischen Wohnung und Schule zu ermitteln und sich ein Bild von den Straßenverhältnissen zu machen. Ergebnis des Ortstermins war, dass die Entfernung bis zum Eingang des Schulhofes der Grundschule mehr als 2 Kilometer beträgt. Der Ausschuss hat festgestellt, dass die Grundschule Teil eines Schulcampus ist und der Landkreis den Schulhofeingang für den gesamten Campus als Messpunkt gewählt hatte. Der Landkreis hat daraufhin eine erneute Prüfung zugesagt. Nachdem die Frage nach dem Messpunkt weiterhin strittig geblieben war und der Ausschuss zur Klärung dieser Frage auch die Schulleitung der Grundschule und den Bürgermeister der Stadt einbezogen sowie ein Gespräch mit dem Landkreis durchgeführt hatte, hat der Landkreistag seine Schülerbeförderungssatzung mit einer klarstellenden Regelung geändert. In der Folge hat der Landkreis die kostenlose Schülerbeförderung für den Sohn der Petentin genehmigt. In seiner abschließenden Beratung hat der Ausschuss auf Antrag der Fraktion der SPD einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

**2023/00061**

Diese Petition hat der Ausschuss gemeinsam mit einem Vertreter des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (Landwirtschaftsministerium) erörtert. Der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums hat ausgeführt, dass das Flurneuordnungsverfahren im Juli 1996 angeordnet worden sei. Der Bodenordnungsplan sei im Februar 2014 bekannt gegeben worden. Hierzu seien 57 Widersprüche eingegangen, von denen die Behörde bislang zwölf abgearbeitet habe. Eine lange Verfahrensdauer sei bei Flurneuordnungsverfahren zwar nicht ungewöhnlich, es wurde aber auch eingeräumt, dass dieses Verfahren aufgrund von erheblichen Personalproblemen nicht den sonst üblichen Fortgang gefunden habe. Erst durch Umstrukturierungsmaßnahmen sei das Verfahren im letzten Jahr wiederaufgenommen worden. Es sei jedoch noch nicht absehbar, wann die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes eintreten werde. Des Weiteren hat der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums mitgeteilt, dass die Petenten im Jahr 2000 eine sogenannte Landabfindungsverzichtserklärung unterschrieben und somit Landabfindungsansprüche erworben hätten. Infolgedessen sei ein sogenanntes Veräußerungs- und Belastungsverbot im Grundbuch eingetragen worden, um den Erwerb am Ende auch über den Bodenordnungsplan zu vollziehen.

In diesem Zusammenhang hat er darüber informiert, dass ein Mitarbeiter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Kontakt mit den Petenten aufgenommen habe. Im Ergebnis sei nun ein notarieller Übertragungsvertrag zwischen dem Grundstückseigentümer und den Petenten geschlossen worden, der noch notariell umgesetzt werden müsse. Mit dem Vertrag solle sichergestellt werden, dass die Zwangssicherungshypothek, die nach der Verzichtserklärung eingetragen worden sei, nicht greife und der Eigentumserwerb, der an die Landabfindungsverzichtserklärung anknüpfe, an die Stelle des Veräußerungs- und Belastungsverbot in das Grundbuch eingetragen werde. Auf Nachfragen der Ausschussmitglieder hat der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums dargestellt, dass die Einstellung eines Flurneuordnungsverfahrens nur aus besonderen Gründen möglich sei, diese hier aber nicht vorliegen würden. Zudem wäre eine Einstellung mit Nachteilen für die Petenten verbunden. Im Ergebnis der Beratung hat der Ausschuss einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

### **2023/00083**

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung (Innenministerium), des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (Wirtschaftsministerium) und des Amtes sowie der Bürgermeisterin der Gemeinde durchgeführt. Zunächst ist seitens der Vertreter der Landesregierung dargestellt worden, unter welchen Bedingungen die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ausnahmsweise ermöglicht werden könne. Diese Voraussetzungen würden für das in Rede stehende Vorhaben nicht zutreffen. Daher sei das Vorhaben nach der derzeitigen Sach- und Rechtslage nur über einen Bebauungsplan der Gemeinde umsetzbar. Über die Aufstellung von Bebauungsplänen entscheide die Gemeinde aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung. Ein Anspruch auf solche kommunalen Planungen bestehe nicht. Die Bürgermeisterin hat ausgeführt, dass die Gemeinde in den vergangenen Jahren mit mehreren Anfragen von privaten Eigentümern konfrontiert worden sei und sich daher mit der Frage der Bauleitplanung für derartige Anlagen befasst habe. Letztlich habe die Gemeindevertretung entschieden, dass 1 Prozent der gemeindeeigenen landwirtschaftlichen Flächen, die verpachtet seien und einen niedrigen Bodenwert hätten, für solche Vorhaben genutzt werden. Das entspreche einer Größenordnung von etwa 40 bis 50 Hektar. Der Bodenwert liege bis auf einer Ausnahme bei allen Flächen unter 20. Die Pläne würden sich in Vorbereitung befinden, sodass keine weiteren Kapazitäten für Photovoltaikanlagen von privaten Investoren gegeben seien. Die Gemeinde habe zu dieser Thematik eine Einwohnerversammlung durchgeführt, um die Einwohner einzubeziehen und dafür zu interessieren, denn es solle ihnen ermöglicht werden, Anteile zu erwerben. Die Vertreter des Amtes haben geäußert, dass das Vorgehen der Gemeinde unterstützt werde und es in anderen Gemeinden im Amtsbereich vergleichbare Bestrebungen gebe. Auch die Vertreter des Wirtschafts- und Innenministeriums haben keine Bedenken gegen die Beschlüsse der Gemeinde vorgebracht. Vielmehr sei es zu begrüßen, wenn sich Gemeinden im Vorfeld darüber Gedanken machen würden, wie mit potenziellen Anfragen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen umgegangen werden solle und welche Steuerungsmöglichkeiten infrage kämen. Eine Steuerung könne beispielsweise im Wege von Flächennutzungsplänen, Standortkonzepten oder Kriterienkatalogen erfolgen. Damit könnten Voraussetzungen festgesetzt werden, auf deren Grundlage der Umgang mit Anträgen erleichtert werden könne.

Es sei daher lobenswert, dass die Gemeinde ihr Recht der kommunalen Selbstverwaltung genutzt und einen Kriterienkatalog erarbeitet habe. Zudem sei die Bereitstellung von gemeindeeigenen Flächen mit Vorteilen verbunden, weil dann die Steuerungswirkung noch größer und eine finanzielle Beteiligung möglich sei. Der Petitionsausschuss hat im Ergebnis der Beratung zum Ausdruck gebracht, dass er das Anliegen der Petentin nachvollziehen könne, das Vorgehen der Gemeinde, die im Rahmen ihrer Planungshoheit Kriterien zur Errichtung von Photovoltaikanlagen festgelegt habe, aber nicht zu beanstanden sei. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.

### **2023/00171**

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (Wirtschaftsministerium) durchgeführt. Das Wirtschaftsministerium hat ausgeführt, dass das Land die Klimaziele und die verbindlichen Vorgaben des Bundes, die von der Landesregierung befürwortet würden, umzusetzen habe. Der Ausbau der erneuerbaren Energien diene den Klimaschutzziele und dem Gemeinwohl zur Stromversorgung. Der demokratische Beteiligungsprozess zur Verabschiedung des Solarpaketes I sei eingehalten worden. Neben der Energiebranche seien auch das Bundesumweltministerium, verschiedene Umweltverbände und Verfassungsressorts einbezogen worden. Das Wirtschaftsministerium hat zudem auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz und den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz für Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern und die dort aufgestellten Leitsätze hingewiesen. Diese würden deutlich machen, dass Solarfelder keinesfalls verfassungswidrig seien. In Anbetracht dessen könnten die vom Petenten vorgeworfenen Grundrechtsverstöße nicht bestätigt werden. Des Weiteren hat das Wirtschaftsministerium mitgeteilt, dass derzeit die Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms vorbereitet werde. Hieran könnten sich auch Bürgerinitiativen beteiligen und Vorschläge einbringen. In diesem Zusammenhang ist klargestellt worden, dass es nicht möglich sei, sowohl Leiter eines Planungsverbandes als auch eines Planungsbüros zu sein. Darüber hinaus hat das Wirtschaftsministerium bestätigt, dass das Solarpaket von 2024 die Zielsetzung habe, möglichst 50 Prozent der produzierten Kapazitäten auf Dächern zu installieren. Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern habe in diesem Zusammenhang festgestellt, dass im Landesraumentwicklungsprogramm aus dem Jahr 2016 die Privilegierung sehr eng gefasst worden sei, und deshalb beschlossen, dass auf 5 000 Hektar landwirtschaftlich genutzter Landesfläche Solarparks unter bestimmten Voraussetzungen errichtet werden dürften. Insofern sei die Vorgabe von 5 000 Hektar demokratisch legitimiert und ein Auftrag an die Verwaltung, diese entsprechend umzusetzen. Im Übrigen habe der Landtag dem Wirtschafts- und Landwirtschaftsministerium auch den Auftrag erteilt, Kriterien und ein Punktesystem für Zielabweichungsverfahren zu entwickeln. Zu den vom Petenten kritisierten Umfassungen von Einzelhöfen und Siedlungen ist ausgeführt worden, dass die Regionalplanung bei Windplanungen auch Umfangsgutachten in Auftrag gebe, um zu vermeiden, dass Ortschaften komplett von Windkraftanlagen umgeben seien. Für das hierfür zu erstellende Gutachten gebe es konkrete Vorgaben und Maßstäbe. Außerdem hat das Wirtschaftsministerium mitgeteilt, dass die Flächen, die für Wind- und Solaranlagen verpachtet werden, aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen würden, sodass für diese Flächen entsprechende Subventionen der EU und des Bundes nicht mehr möglich seien.

Im Hinblick auf die Anmerkungen des Petenten zur Veröffentlichung von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen in Presse und Fernsehen sei festgestellt worden, dass die Medien in Deutschland nicht zentral gesteuert seien. Jeder könne sich an jedes Medium wenden, um seine Position deutlich zu machen. In Anbetracht vorgenannter Ausführungen hat der Ausschuss festgestellt, dass der vom Petenten geforderte Ausbaustopp von Photovoltaikanlagen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen die Klima- und Ausbauziele Mecklenburg-Vorpommerns und des Bundes stark gefährden und wirtschaftlich schwere Folgen haben würde. Daher sei nicht zu beanstanden, dass sich das Land weiterhin an der Umsetzung der Klimaziele und verbindlichen Vorgaben des Bundes beteilige. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss auf Antrag der Fraktion der SPD einstimmig in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.

### **2023/00181**

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (Wirtschaftsministerium) durchgeführt. Der Vertreter des Wirtschaftsministeriums hat zunächst zu den vorab in der Stellungnahme dargelegten rechtlichen Grundlagen für die Schulbuchbeschaffung ausgeführt. Weiter hat er mitgeteilt, dass auf Bundesebene aktuell das sogenannte Vergabetransformationspaket diskutiert werde, das u. a. das Oberschwellenrecht zum Gegenstand habe. Die Schulbuchbeschaffung spiele dabei im Moment jedoch keine Rolle. Er hat weiter ausgeführt, dass das Land von der in der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) geregelten Ermächtigung der Länder Gebrauch gemacht und modifizierte Regelungen getroffen habe. So sei in § 6 der Landesverordnung ein Wert von 5 000 Euro für die Direktvergabe festgelegt worden (UVgO: 1 000 Euro). Über eine Erhöhung dieses Wertes werde derzeit diskutiert. Zudem enthalte die Landesverordnung eine Wertgrenzenregelung (§ 5), wonach beispielsweise eine Verhandlungsvergabe ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach der UVgO zulässig sei, wenn der voraussichtliche Auftragswert 100 000 Euro nicht übersteige. Nach § 8 UVgO hingegen sei eine Verhandlungsvergabe zulässig, wenn eine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung für den Auftraggeber oder die Bewerber oder Bieter einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde. Diese Vorschrift könnte bis zum Schwellenwert von 221 000 Euro zur Anwendung kommen, wenn es sich um durchweg identische Angebote handeln würde. Er hat weiter erläutert, bei einer Verhandlungsvergabe fordere der Auftraggeber grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe von Angeboten auf. Diesbezüglich hat er betont, dass trotz der Buchpreisbindung ein Wettbewerb möglich sei, da handelsübliche Nebenleistungen wie die Anlieferung der Schulbücher oder die Rücknahme des Verpackungsmaterials und von fehlerhaften sowie beschädigten Büchern sowie nicht handelsübliche Serviceleistungen wie Budgetüberwachungen durch den Buchhändler und die Entsorgung alter Schulbücher zum Tragen kommen könnten. Auf Nachfrage des Ausschusses hat der Vertreter des Wirtschaftsministeriums erklärt, dass der Auftraggeber mit dem Vergabeverfahren Kriterien bestimmen könne, womit sich trotz gleicher Kosten Unterschiede in den Leistungen ergäben. Anhand der Zuschlagsmerkmale werde ein Punktesystem erstellt, auf dessen Grundlage sich eine Rangfolge der Angebote ergebe und der Zuschlag erteilt werde. Dieses Vorgehen sei nicht zwingend vorgeschrieben, denn das Recht erlaube auch, nur auf den Preis abzustellen. Es bleibe jedoch, dass das Unternehmen geeignet sein müsse, um sicherzustellen, dass die öffentlichen Gelder wirtschaftlich eingesetzt würden.

Eine Lösung für das Anliegen des Petenten könnte sein, eine Regelung zu treffen, wonach in bestimmten Fällen von Konkurrenzangeboten abgesehen werden könne. Eine solche Regelung käme aber nur in Frage, wenn der Auftragswert unter dem europarechtlich geltenden Schwellenwert liege und wenn klar sei, dass es keine Unterschiede zwischen den Angeboten geben könne. Im Ergebnis der Beratung ist der Ausschuss zu der Auffassung gekommen, dass mit einer solchen Regelung jeglicher Spielraum für den Auftraggeber verloren gehen würde. Mit den geltenden Vorgaben könne der Auftraggeber das Verfahren steuern und damit auch regionale Unternehmen berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund hat der Petitionsausschuss einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.

### 2023/00212

Diese Petition hat der Ausschuss mehrfach beraten. Am 18. September 2024 ist hierzu eine Ortsbesichtigung durchgeführt worden, an der auch die Petentin, Vertreter des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (Landwirtschaftsministerium) und der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern sowie der Bürgermeister und eine Vertreterin des städtischen Bauamtes teilgenommen haben. Die Petentin hat argumentiert, dass sich auf dem Grundstück laut Begutachtung viele schadhafte Bäume befänden. Auch die Ziele des Landeswaldgesetzes blieben weitestgehend unerreicht, da eine forstwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen sei und das Grundstück auch nicht zur Erholung genutzt werden könne, sondern vielmehr als illegale Müllkippe diene. Eine Einzäunung des Grundstückes sei aufgrund der Waldfeststellung nicht zulässig. Ihres Erachtens sei allein die klimaschützende Wirkung gegeben, die aber auch durch die Bestockung einer Ausgleichsfläche erreicht werde. Zudem sei die Erschließung eines Grundstückes am Rande der Stadt klimaschutzrechtlich fragwürdiger und viel aufwendiger als die Nutzung dieses vollständig erschlossenen Grundstückes. Die Vertreterin des Landwirtschaftsministeriums hat betont, dass die Forstbehörde an rechtliche Vorgaben wie das Landeswaldgesetz und die Waldabstandsverordnung gebunden sei. In Anwendung dieser Normen sei eine Bebauung unzulässig. Ein Ermessen gebe es nicht. Bei der Flächenberechnung sei der angrenzende Wald mit herangezogen worden, womit eine Fläche von 3,3 Hektar erreicht werde. Damit handele es sich um einen Wald nach § 2 LWaldG. Seitens der Landesforstanstalt ist ausgeführt worden, dass auch die Voraussetzungen für eine Waldumwandlung nicht erfüllt seien. Diese sei nur möglich, wenn es ein überwiegend öffentliches Interesse an der Waldumwandlung gebe. Von einem solchen sei auszugehen, wenn beispielsweise ein Bebauungsplan vorliege. Ein öffentliches Interesse gebe es hier jedoch nicht, da das Grundstück mit einem privaten Wohnhaus bebaut werden solle und in der Stadt genügend Wohnraum vorhanden sei. Dem hat der Bürgermeister insoweit widersprochen, als der Wohnungsleerstand gerade einmal 0,5 Prozent betrage. Die Stadt habe seinerzeit mit der Innenbereichssatzung zudem zum Ausdruck gebracht, dass sie ein Interesse an der Wohnbebauung in diesem Gebiet habe. Im Folgenden haben die Ausschussmitglieder mit den Anwesenden diskutiert, wie den Petenten ermöglicht werden könne, ihr Vorhaben umzusetzen. Die Vertreter der Landesforstanstalt sind jedoch bei ihrer Auffassung geblieben, dass nach den rechtlichen Vorgaben eine private Wohnbebauung auf dem zwischenzeitlich bewachsenen Grundstück nicht zulässig sei. In einer abschließenden Beratung hat die Fraktion DIE LINKE ihr Unverständnis für die Entscheidung der Landesforstanstalt geäußert. So sei es ihres Erachtens widersinnig, dass ein voll erschlossenes Grundstück nicht bebaut werden könne und stattdessen an anderer Stelle Naturraum für Bauplätze zerstört werden solle, zumal auch Ersatzpflanzungen möglich seien.

In Anbetracht dessen und vor dem Hintergrund, dass es sich hierbei nicht um einen Einzelfall handle, hat die Fraktion DIE LINKE beantragt, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen der Petentin besonders aufmerksam zu machen. Die Fraktion der SPD hat sich dem Antrag angeschlossen. Schließlich müsse es eine Möglichkeit geben, ein voll erschlossenes Grundstück zu bebauen, wenn an anderer Stelle ein entsprechender Ausgleich erfolge. Der Ausschuss hat den Antrag einstimmig angenommen.

2.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Bericht-erstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann mehrheitlich gefasste Beschlüsse herbeigeführt worden.

### **2021/00265**

Nachdem die Berichterstatter im Ergebnis ihrer Prüfung unterschiedliche Anträge zum weiteren Verfahren gestellt hatten, hat der Ausschuss einzelne Abgeordnete beauftragt, zu dieser Petition einen Ortstermin durchzuführen. An dem Ortstermin haben neben den Abgeordneten Vertreter des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung (Innenministerium), des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (Wirtschaftsministerium) und des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (Landwirtschaftsministerium), der Bürgermeister der Gemeinde Hiddensee und Vertreter der Bürgerinitiative teilgenommen. Im Wesentlichen haben die Abgeordneten vor Ort festgestellt, dass der Hafen dringend sanierungsbedürftig ist und die Gemeinde mit der Einrichtung des Sonderausschusses Hafenausbau auch eine Bürgerbeteiligung ermöglicht hat. Die dreijährige Arbeit des Sonderausschusses ist jedoch eher als fruchtlos eingeschätzt worden. Daher haben die Abgeordneten empfohlen, nunmehr gemeinsam die Planungen für den Bebauungsplan aufzunehmen. Vor diesem Hintergrund hat die Fraktion DIE LINKE in der abschließenden Beratung beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat hierzu erklärt, dass sie im Ergebnis der Prüfung zu der Auffassung gekommen sei, dass der Hafenausbau auch aus landespolitischer Sicht bedeutsam sei und die Petition daher an die Landesregierung überwiesen werden sollte. Diesen Antrag hat sie zurückgezogen mit der Anmerkung, dass sie sich zum Antrag der Fraktion DIE LINKE enthalten werde. Der Ausschuss hat dem Antrag der Fraktion DIE LINKE einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

### **2023/00011**

Die Fraktion der AfD hat im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion der AfD zugestimmt.

#### **2023/00049**

Die Fraktion der AfD hat im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion der AfD zugestimmt.

#### **2023/00063**

Die Fraktion der CDU hat im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter beantragt, eine Sachverständigenanhörung durchzuführen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der CDU, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie Enthaltung der Fraktion der AfD abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der CDU zugestimmt.

#### **2023/00201**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter beantragt, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP sowie Enthaltung der Fraktion der AfD abgelehnt. Darüber hinaus hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD und FDP abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

**2023/00205**

Die Fraktion der FDP hat im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter beantragt, eine Sachverständigenanhörung durchzuführen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, von der Behandlung der Petition (§ 2 Absatz 1 PetBüG M-V) oder von einer sachlichen Prüfung der Petition (§ 2 Absatz 2 PetBüG M-V) abzusehen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der FDP zugestimmt.

**2023/00225**

Die Fraktion der AfD hat im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion der AfD zugestimmt.

**2023/00229**

Die Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter beantragt, das Petitionsverfahren mit Verweis auf den aktuellen Sachstand abzuschließen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion der AfD abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint, hat der Ausschuss einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt. Die von den Fraktionen der SPD und DIE LINKE beantragte Überweisung der Petition an die Enquete-Kommission „Jung sein in Mecklenburg-Vorpommern“ hat der Ausschuss einstimmig angenommen.

**2024/00016**

Die Fraktion der AfD hat im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt.

Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion der AfD zugestimmt.

#### **2024/00017**

Die Fraktion der AfD hat im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass die Thematik aus dem Wahlkreis bekannt sei. Die Menschen seien besorgt und verärgert, weil sie hingehalten worden seien und der zugesagte Rückbau der Flüchtlingsunterkunft nicht eingehalten, sondern nun erst einmal auf Sommer 2025 mit der Option einer Verlängerung verschoben worden sei. Die fehlende Verlässlichkeit sorge vor Ort für Unruhe und Unmut. Daher sei es geboten, die Petition den Landtagsfraktionen zur Kenntnis zu geben. Der Ausschuss hat den Antrag der AfD bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion der AfD zugestimmt.

#### **2024/00018**

Die Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

#### **2024/00026**

Die Fraktionen der SPD, AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter beantragt, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Diesen Antrag hat der Ausschuss einstimmig angenommen. Dem Antrag der Fraktion der SPD, die Petition darüber hinaus dem Deutschen Bundestag zuzuleiten, hat der Ausschuss einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion der FDP zugestimmt.

**2024/00034**

Die Fraktionen der SPD, AfD, CDU und DIE LINKE haben im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter beantragt, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN war eine Nachfrage an das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung (Innenministerium) gerichtet worden. Die Antwort ist in die abschließende Beratung einbezogen worden. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat hierzu angemerkt, dass das Verhalten der Mitarbeiterinnen nicht angemessen gewesen sei. Ihres Erachtens sollte für alle Mitarbeiter im öffentlichen Dienst der Grundsatz gelten, auch in stressigen und komplizierten Situationen sachlich und höflich zu bleiben. Der Ausschuss hat dem Antrag der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und DIE LINKE einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion der FDP zugestimmt.

3.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Berichterstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann einstimmige Beschlüsse herbeigeführt worden:

**2023/00009, 2023/00020, 2023/00035, 2023/00092, 2023/00109, 2023/00142, 2023/00159, 2023/00190, 2023/00208, 2023/00234, 2023/00241, 2024/00005, 2024/00013, 2024/00036, 2024/00048, 2024/00050**

4.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen einstimmig beschlossen, die Petition wie aus der Sammelübersicht ersichtlich abzuschließen, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte gleichlautende Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt hatten:

**2021/00310, 2022/00186, 2022/00213, 2022/00240, 2022/00249, 2023/00034, 2023/00086, 2023/00111, 2023/00122, 2023/00125, 2023/00129, 2023/00130, 2023/00135, 2023/00138, 2023/00155, 2023/00158, 2023/00167, 2023/00176, 2023/00177, 2023/00183, 2023/00187, 2023/00189, 2023/00191, 2023/00192, 2023/00210, 2023/00216, 2023/00217, 2023/00218, 2023/00221, 2023/00230, 2023/00231, 2023/00232, 2023/00233, 2023/00239, 2023/00243, 2023/00245, 2023/00247, 2024/00004, 2024/00019, 2024/00052, 2024/00086, 2024/00107**

Den nachfolgenden Übersichten sind die Eingaben zu entnehmen, von deren Behandlung oder sachlicher Prüfung abgesehen wurde (Anlage 1) bzw. die zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung an den Deutschen Bundestag oder einen Landtag der anderen Bundesländer weitergeleitet wurden (Anlage 2).

Die Petitionen mit den Nummern 2023/00129, 2023/00191, 2023/00218, 2023/00231, 2023/00232, 2023/00241, 2023/00243, 2024/00018, 2024/00019 und 2024/00130 wurden dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Der Ausschuss hat der vorliegenden Beschlussempfehlung insgesamt einstimmig zugestimmt.

Schwerin, den 27. November 2024

**Thomas Krüger**  
Vorsitzender und Berichterstatter

**Landtag Mecklenburg-Vorpommern**  
- Petitionsausschuss -

**Statistische Auswertung vom 01.06.2024 bis 31.10.2024**

Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen:	100
Ausschusssitzungen im Berichtszeitraum:	8

Lfd. Nr.	Betreff	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Ges.
601	Abfallwirtschaft		1			1	2
602	Agrarpolitik						
603	ALG II				1		1
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	4	1		3	3	11
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik						
606	Arbeitsmarktförderung						
607	Ausländerrecht		2	2		2	6
608	Baurecht	1	1			1	3
609	Beamtenrecht						
610	Behörden	1	1				2
611	Belange von Menschen mit Behinderungen	1				1	2
612	Bergbau						
613	Berufliche Bildung				1		1
614	Bestattungswesen						
615	Bildungswesen	1	3	1	1	2	8
616	Bodenfragen/Bodenordnung						
617	Bundesagentur für Arbeit		1				1
618	Bundeswehr						
619	Datenschutz/Informationsfreiheit					1	1
620	Denkmalpflege						
621	Ehrenamt	1					1
622	Energie	1		1	2	1	5
623	Entschädigung						
624	Europäische Union						
625	Fischerei						
626	Gedenkstätten						
627	Gerichte/Richter		1				1
628	Gesetzgebung						
629	Gesundheitswesen	1		2		1	4
630	Gewerberecht				1		1
631	Glücksspielwesen						
632	Gnadenwesen						
633	Grundbuchwesen						
634	Grundrechte						
635	Häfen						
636	Haushaltsrecht						
637	Hochschulen	1					1
638	Immissionsschutz						
639	Jagdwesen						
640	Kinder- und Jugendhilfe	1	1		1		3
641	Kinderbetreuung						
642	Kinder- und Jugendarbeit						
643	Kirchliche Angelegenheiten						
644	Kleingartenwesen						

Lfd. Nr.	Betreff	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Ges.
645	Kommunale Angelegenheiten	1	1		2	1	5
646	Kommunalverfassung					1	1
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/ Rentenversicherung						
648	Kulturelle Angelegenheiten		1				1
649	Landesbeauftragte						
650	Landesverfassung						
651	Landtag					1	1
652	Maßregelvollzug						
653	Medien					1	1
654	Naturschutz und Landschaftspflege						
655	Öffentliche Zuwendungen			1			1
656	Ordnung und Sicherheit			2	1		3
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht						
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen						
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes						
660	Petitionsrecht						
661	Polizei				1		1
662	Raumordnung/Bauleitplanung				1		1
663	Rehabilitierung		1				1
664	Rettungswesen		1				1
665	Rundfunkbeitrag				1	1	2
666	Seniorenpolitik						
667	Sozialpolitik/Sozialrecht	1					1
668	Sport					1	1
669	Staatsangehörigkeit						
670	Staatsanwaltschaft						
671	Steuern	1	1	1	1	2	6
672	Stiftungswesen						
673	Strafvollzug					1	1
674	Straßenbau						
675	Tierschutz			1		1	2
676	Tourismus			1			1
677	Umwelt- und Klimaschutz	1	1				2
678	Unterbringung in Heimen						
679	Unterhaltsangelegenheiten						
680	Verbraucherschutz		1				1
681	Vereinswesen						
682	Verfassungsorgane des Bundes						
683	Verfassungsschutz						
684	Verkehrswesen	1	2	1	1	2	7
685	Vermessungs- und Katasterwesen						
686	Verwaltungsrecht						
687	Wahlrecht						
688	Wald und Forstwirtschaft						
689	Wasser und Boden	1					1

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Betreff</b>	<b>Juni</b>	<b>Juli</b>	<b>Aug.</b>	<b>Sept.</b>	<b>Okt.</b>	<b>Ges.</b>
690	Weiterbildung						
691	Wirtschaftsförderung						
692	Wissenschaft und Forschung						
693	Wohnungswesen	1				1	2
694	Zivilrecht						
695	Zoll und Bundespolizei						
696	Anstalten des öffentlichen Rechts						
697	Digitalisierung	1		1			2
<b>Ges.</b>		<b>21</b>	<b>21</b>	<b>14</b>	<b>18</b>	<b>26</b>	<b>100</b>

**Anlage 1**

Von der Behandlung bzw. sachlichen Prüfung der folgenden Eingaben wurde gemäß § 2 PetBüG M-V abgesehen:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>EING.-Nr.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
1	2024/00062	Die Petentin beschwert sich über die Vorgehensweise eines Jobcenters.	Aufgrund der pauschal formulierten Beschwerde ist nicht erkennbar, in wessen Zuständigkeit die Petition fällt. Der Bitte um Konkretisierung ihres Anliegens ist die Petentin nicht nachgekommen. Eine Prüfung entfällt damit.
2	2024/00090	Der Petent kritisiert die vorgenommenen Mittelkürzungen bei den zahnmedizinischen Präventionsbehandlungen und setzt sich für eine wohnortnahe und flächendeckende zahnärztliche Versorgung ein.	Der Petent hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Absatz 2a PetBüG M-V, Ziffer 5.2 Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
3	2024/00092	Der Petent beschwert sich über das Verhalten eines Landrates, der eine Veranstaltung nicht abgesagt hat, wodurch dem Petenten ein wirtschaftlicher Verlust entstanden ist, der nun ausgeglichen werden soll.	Der Petent hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Absatz 2a PetBüG M-V, Ziffer 5.2 Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
4	2024/00122	Der Verfasser setzt sich dafür ein, dass ein Blutspendedienst auch am Samstag Öffnungszeiten anbietet.	Blutspendedienste sind eigenständige privatrechtlich organisierte Unternehmen, wodurch eine Einwirkungsmöglichkeit durch den Petitionsausschuss nicht gegeben ist.
5	2024/00130	Der Petent fordert ein Verbot für den Einsatz von Schneekanonen für den Wintersport zum Schutz der Umwelt.	Da Mecklenburg-Vorpommern über kein einziges Skigebiet verfügt, fehlt es bereits an einer tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung, d. h. die Petition ist gegenstandslos.
6	2024/00151	Die Petitionsschrift bezieht sich auf das Deutschlandticket.	Der Petitionsschrift fehlt es an einem erkennbaren Sinnzusammenhang, sodass gemäß § 2 Absatz 2b PetBüG M-V von einer Behandlung abgesehen wird.

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>EING.-Nr.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
7	2024/00152	Der Petent fordert die Gebührenfreiheit von Gerichtsverfahren und kritisiert die Arbeitsweise eines Amtsgerichtes.	Die Erhebung von Gerichtsgebühren richtet sich nach dem Gerichtskostengesetz einer Bundesvorschrift. Im Übrigen ist der Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit nicht befugt, Gerichtsverfahren zu überprüfen.
8	2024/00161	Der Petent beschwert sich über die Preisgestaltung eines Restaurants.	Das Restaurant ist ein privates Unternehmen, sodass der Landtag keinen Einfluss auf die Preisgestaltung nehmen kann.
9	2024/00165	Die Petentin bittet um die Prüfung möglicher Missstände im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Klimaschutzstiftung und der Ehrenamtsstiftung M-V. Anlass ist die hohe Mittelbereitstellung seitens des Landes für die Arbeit der Ehrenamtsstiftung im Haushalt der Stadt Schwerin.	Die von der Petentin übermittelte Anschrift ist nicht zustellfähig. Von einer Prüfung der Eingabe wird daher gemäß § 2 Absatz 2a PetBüG M-V abgesehen.
10	2024/00169	Der Petent bittet um die Beantwortung seiner Fragen zum Bürgergeld.	Das bloße Auskunftsersuchen betrifft eine Bundesbehörde, sodass keine Zuständigkeit des Landtages Mecklenburg-Vorpommern besteht.
11	2024/00171	Die Petenten kritisieren die Arbeitsweise des Landesprüfungsamtes für Heilberufe.	Die Petenten haben die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Absatz 2a PetBüG M-V, Ziffer 3.2 Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
12	2024/00172	Der Petent fordert, dass ihm der von der Polizei erstellte Bericht zu einem Unfall zur Verfügung gestellt wird.	Der Petent hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Absatz 2a PetBüG M-V, Ziffer 3.2 Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
13	2024/00181	Die Petentin bittet um die Beantwortung ihrer Fragen zum LNG-Terminal in Mukran.	Die Petentin hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Absatz 2a PetBüG M-V, Ziffer 3.2 Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.

**Anlage 2**

Die folgenden Eingaben wurden zuständigkeithalber gemäß § 2 PetBüG M-V zur weiteren Bearbeitung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. eines Landesparlamentes weitergeleitet:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>EING.-Nr.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
1	2024/00124a	Der Petent macht verschiedene Vorschläge, um die gesellschaftlichen Probleme zu verbessern.	Die vom Petenten geschilderten Probleme umfassen auch Forderungen, die durch den Bund zu regeln sind. Die Petition ist zu diesen Anliegen an den Deutschen Bundestag weiterzuleiten.
2	2024/00156a	Die Petentin setzt sich dafür ein, dass sie und ihre Familie weiterhin in Deutschland bleiben können.	Soweit die Petentin zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse vorträgt, sind diese durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen. Die Petition ist diesbezüglich an den Deutschen Bundestag abzugeben.
3	2024/00198	Der Petent wendet sich für Dritte gegen die Ablehnung des beantragten Visums zum Familiennachzug.	Die entscheidende Behörde über die Erteilung von Visa ist das Auswärtige Amt. Die Ausländerbehörde des bereits hier lebenden Ausländers wird im Verfahren lediglich beteiligt, trifft aber keine Entscheidung über eine Visumserteilung. Die Petition ist daher an den Deutschen Bundestag abzugeben.
4	2024/00207	Der Petent kritisiert, dass trotz eines Vorschlages der Europäischen Kommission weiterhin an den Regelungen zur Zeitumstellung festgehalten wird.	Es ist die Aufgabe der Bundesregierung, darüber zu entscheiden, ob die saisonale Zeitumstellung abgeschafft werden soll. Die Petition ist daher an den Deutschen Bundestag abzugeben.